Landtag Mecklenburg-Vorpommern Protokoll Nr. 33
7. Wahlperiode
Innen- und Europaausschuss

W O R T P R O T O K O L L

der 33. Sitzung des Innen- und Europaausschusses
am Donnerstag, dem 1. März 2018, 9:01 Uhr,
Schwerin, Schloss, Plenarsaal

Vorsitz: Abg. Marc Reinhardt

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

1 a) zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
- Drucksache 7/1568(neu) -

Innen- und Europaausschuss

1 b) Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Drucksache 7/1571 -

Innen- und Europaausschuss (f)
Rechtsausschuss (m)

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

1 a) zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680
- Drucksache 7/1568(neu) -

Innen- und Europaausschuss

1 b) Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Drucksache 7/1571 -

Vors. **Marc Reinhardt**: Ich eröffne hiermit die 33. Sitzung des Innen- und Europaausschusses. Einziger Tagesordnungspunkt ist die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesdatenschutzgesetzes und weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680, dazu Drucksache 7/1568(neu), und zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, hier Drucksache 7/1571. Gleich zu Beginn möchte ich Ihnen mitteilen, dass von dieser Sitzung ein Wortprotokoll gefertigt wird. Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor wir mit der Anhörung beginnen, möchte ich außerdem darauf hinweisen, dass dies eine öffentliche Anhörung ist. Damit sind auch Bild- und Tonaufnahmen zugelassen. Es ist jedoch den Zuschauern nicht gestattet, Beifall oder Missfallen zu äußern. Ich bitte darum, sich entsprechend zu verhalten. Meine sehr geehrten Damen und Herren, nun begrüße ich herzlich alle Gäste und Anzuhörende. Ganz besonders danke ich den Anzuhörenden, dass Sie es ermöglicht haben, uns heute hier für unsere Fragen zur Verfügung zu stehen. Dem Ausschuss liegen zahlreiche schriftliche Stellungnahmen der Anzuhörenden und darüber hinaus vor. Vielen Dank, dass Sie diese im Vorfeld eingereicht haben. Diese Stellungnahmen sind an die Mitglieder des Ausschusses als Ausschussdrucksachen verteilt worden. Nun zum Ablauf der Sitzung: Zu Beginn erhält jeder Anzuhörende zunächst die Gelegenheit zu einem Eingangsreferat von bis zu zehn Minuten. Ich werde dazu die Anzuhörenden nachei-

nander aufrufen. Die eingereichten schriftlichen Stellungnahmen brauchen dabei nicht verlesen zu werden. Diese liegen wie gesagt den Abgeordneten vor. Sie können aber selbstverständlich Schwerpunkte setzen und weitergehende Ausführungen machen. Bevor wir dann anschließend in die Fragerunde für die Abgeordneten einsteigen, um im Gespräch mit den Abgeordneten noch Einzelheiten zu erörtern und bestimmten Fragen näher nachzugehen, sollten wir eine Pause machen. Draußen stehen für die Pause dann Getränke bereit. Im neuen Plenarsaal können wir aus akustischen und technischen Gründen keine Getränke zu uns nehmen. Dazu werde ich dann später die Sitzung unterbrechen. Letzte Bitte von mir, bitte immer das Mikrofon einschalten, sowohl beim Referat und auch in der Debatte, weil das wichtig ist für die Protokollierung Ihrer Beiträge. Lassen Sie uns mit den Eingangsreferaten beginnen. Zunächst erteile ich für den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern Herrn Klaus-Michael Glaser das Wort. – Bitte schön, Herr Glaser.

Klaus-Michael Glaser (Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern): Danke schön. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir bedanken uns für die Einladung und für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Die Datenschutzgrundverordnung der EU bedeutet eine neue Bürokratie, die ja nicht nur in unsere Verwaltungen, sondern bis in jeden ehrenamtlich geführten Verein hineinwirkt. Wir bedauern, dass die Bundesregierung und die Landesregierung uns da nicht mehr vor bewahrt haben. Jetzt gilt, sie aber umzusetzen. Und das ist schon schwierig auch für die Normanwender, weil sie mit diesem Gesetz, was sie jetzt vor sich liegen haben, nicht einseitig Landesrecht schaffen, sondern das EU-Recht bleibt direkt anwendbar, teilweise auch das Datenschutzrecht des Bundes. Sie dürfen den Normtext nicht wiederholen, so dass das Ganze relativ schwer zu verstehen ist. Wir konnten feststellen, dass jedes Bundesland das sehr unterschiedlich macht. Obwohl es ein Europarecht gibt, haben wir jetzt schon wieder die Kleinstaaterei, dass nicht alle Bundesländer gleichermaßen dieses EU-Recht umsetzen. Wir schlagen vor, um das ein bisschen besser anwendbar zu machen, erst mal dem Ganzen eine bessere Überschrift zu geben. Sie haben es eben schon gemerkt, Herr Vorsitzender, beim Vorlesen, das ist ein bisschen sperrig. Das macht die Anwendung für die Normanwender in den Kommunen nicht unbedingt leichter. Hier ist also Fantasie gefragt, ob man nicht vielleicht doch einen schöneren Titel bekommen kann. Außerdem halten wir es für nicht so schön, dass jedes Ressort sein eigenes Gesetz

macht, um das EU-Recht umzusetzen. Dann zweitens wäre es sehr schön – und da sind die Kollegen aus Bayern vorbildlich –, wenn man direkt neben die Ziffern unserer Paragrafen in Klammern die Normen des EU-Rechts setzen würde, auf die sich das bezieht. Dann ist es für den Normanwender, der sowieso den Pendelblick braucht zwischen den unterschiedlichen Regelungen, einfacher, dann auch auf die richtige Norm des EU-Rechts zu pendeln, so dass das besser verständlich ist. Das ist übrigens eine Regelungstechnik, die auch unser Land zum Beispiel beim Beamtenrecht macht. Beim Landesbeamtenrecht haben wir auch jeweils in Klammern die entsprechenden Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes des Bundes, auf die sich das bezieht. Soweit zur Vorrede. Nun zu den einzelnen Vorschriften. Neben mir sitzt die Datenschutzbeauftragte des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung, deren Stellungnahme Sie erhalten haben. Sie ist noch näher dran an unseren Kommunen und insoweit können wir uns bis auf eine Ausnahme, die ich nachher besonders betonen würde, der guten Stellungnahme von Frau Schröder anschließen. Wir sind uns mit dem Zweckverband Elektronische Verwaltung einig, dass es nicht sinnvoll ist, die Mitarbeiter der Behörden bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht mit Bußgeldern zu belangen. Erst mal halten wir es für fraglich, ob dies überhaupt europarechtlich möglich ist, denn grundsätzlich ist hier eine Verantwortung der Behörden vorgesehen. Es gibt die Möglichkeit, sich davon zu lösen durch die Gesetze. Das hat der Bund gemacht und haben alle Bundesländer gemacht, auch unser Bundesland Mecklenburg-Vorpommern. Kann ich nachvollziehen, das betrifft ja nicht nur unser Land, sondern auch die von mir vertretenen Städte und Gemeinden, unsere Kommunen. Aber jetzt stattdessen eine Haftung der einzelnen Mitarbeiter vorzusehen, ist ein Sonderweg, den nach Durchsicht der verschiedenen Entwürfe bis jetzt nur Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern gehen wollen. Wie der Stand in Sachsen ist, weiß ich nun nicht. Da frage ich mich, warum muss das hier so anders sein, als es in anderen Bundesländern ist. Das ist auch systemwidrig. Normalerweise haben wir im öffentlichen Recht das Prinzip der Staatshaftung. Das heißt, wenn dem Bürger was geschieht, durch ein Fehlverhalten eines Mitarbeiters haftet die Anstellungskörperschaft. Die kann sich das vom Mitarbeiter wiederholen. Aber eine persönliche Haftung des Mitarbeiters ist eigentlich in unserer Systematik nicht vorgesehen. Das ist so die rechtliche Argumentation dagegen. Aber ich kann auch ganz praktisch argumentieren. Wozu wird denn das in unserer Verwaltungspraxis führen? Wenn ein Mitarbeiter das Gefühl hat, dass es vielleicht jetzt schwierig wird datenschutzrechtlich,

wird er sich bemühen, nicht selbst ein Fehlverhalten zu provozieren. Das ist schon mal gut. Aber wenn eben irgendwas entschieden werden muss, wird er versuchen, das hochzugeben an den jeweiligen Chef. Die Verantwortung wird nach oben delegiert. Irgendjemand muss dann mal entscheiden und den kann es dann hinterher treffen nach dem Entwurf dieses Gesetzes. Das halten wir nicht für gut in der Verwaltungspraxis. Das hält auf, führt nicht zu verantwortlicher Tätigkeit und ist überhaupt nicht gut für unsere Verwaltungskultur. Und das wird die Landesbehörden nicht anders treffen als unsere Kommunalbehörden. Und ein Datenschutzverstoß kann leicht sein. Schon eine offene Bürotür, hinter der sich dann irgendwelche Daten verstecken, könnte ja als Datenschutzverstoß ausgelegt werden. Das könnten dann vielleicht auch Besucher in den Behörden gucken und dann vielleicht denunzieren oder sagen, hier ist was los. Da beschäftigt sich die Verwaltung wieder mit sich selbst und später vielleicht sogar die Gerichte mit den Verwaltungen. Damit ist doch nichts gewonnen. Warum will dieses Land hier einen Sonderweg gehen? Wir als Vertreter der kommunalen Praxis wenden uns dagegen. Und eine spezielle Regelung habe ich noch, weil ich mit der immer mal zu tun habe, wo ich sozusagen eine weitere Regelung fordere, eine ganze kleine Sache, die aber das Ehrenamt fördert. Unser Bundesinnenministerium gibt seit der letzten Bundestagswahl Ehrennadeln aus an Ehrenamtliche, die fünfmal in Wahlvorständen bei Europa- und Bundestagswahlen waren. Das ist ein Zeitraum, wo man fast zwanzig Jahre für braucht, können Sie sich ja vorstellen, und das hat nun nicht jeder Mitarbeiter präsent. Und auch die Ehrenamtlichen haben nicht ihre Bestellungsschreiben immer aufgehoben, wo sie dann sagen können, ich war aber fünfmal dabei. Also muss das irgendwie dann dokumentiert werden und das ist nichts anderes als eine Datenverarbeitung. Und wenn man also will, dass man datenschutzmäßig diesen ehrenamtlichen Mitstreitern überreichen kann, dann bedürfte es meiner Auffassung nach dieser Regelung. Das waren meine Schwerpunkte. Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Glaser. Als Nächstes erhält das Wort der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Herr Heinz Müller. – Bitte schön, Herr Müller.

Heinz Müller (Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern): Herr Vorsitzender, herzlichen Dank. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf mich zunächst für die Einladung zu dieser Anhörung bedanken und da ich schon beim Dank bin, möchte ich damit gleich weitermachen und mich beim Innenministerium, insbesondere bei Herrn Urbanek, ganz herzlich bedanken, weil die Zusammenarbeit zwischen dem Innenministerium und meiner Behörde bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes der Landesregierung eine sehr intensive, auch eine sehr zeitaufwendige gewesen ist und es eine Reihe von Besprechungen zwischen beiden Seiten gegeben hat. Das ist ja nicht selbstverständlich, sondern das ist schon etwas, was ich hier positiv hervorheben möchte. Bei diesen Beratungen hat man oder haben die Beteiligten in einer Reihe von Fragen auch tatsächlich Einigung erreicht und haben sich auf Lösungen verständigen können. Ich möchte diese Punkte hier nicht im Einzelnen darstellen, weil es ist natürlich ein Rest geblieben von Punkten, in denen es keine Einigung gegeben hat. Und ich glaube, hier ist der Ort, darüber zu sprechen und eine Entscheidung des Parlaments vorzubereiten. Diese Punkte, bei denen es Einigung gegeben hat, sind ausgesprochen schwergewichtige Themen und deswegen werde ich mich auf einige wenige beschränken. Im Übrigen liegt Ihnen meine schriftliche Stellungnahme vor. Ich darf noch darauf hinweisen, dass diese Stellungnahme eine zweigeteilte ist. Im ersten Teil finden Sie politische Wertungen und wenn Sie diesen politischen Wertungen folgen wollen, was ich natürlich hoffe, dann finden Sie im zweiten Teil für die jeweilige politische Wertung eine konkrete Umsetzung in einem Textvorschlag für eine Gesetzesänderung. Aber nun zu den Inhalten, meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich möchte zunächst vorwegschicken, wir machen hier eine Anhörung zur Landesverfassung, zum Landesdatenschutzgesetz und zu einer Reihe von Gesetzen im Bereich des Innenministeriums. Meine Stellungnahme wird sich im Wesentlichen auf den Entwurf des Landesdatenschutzgesetzes beziehen. Sie können aber, denke ich, sehr leichte Rückbezüge zur Landesverfassung und zu anderen Gesetzen vornehmen. Bei dieser Betrachtung des Entwurfes für ein Landesdatenschutzgesetz gibt es einige, wenige Bigpoints, die ich Ihnen hier vortragen möchte. Der erste Bigpoint ist der Charakter der Behörde. Wenn wir in den Gesetzentwurf schauen, dann wird die Behörde des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Informationsfreiheit fehlt dort, beim Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin des Landtages angesiedelt. Ich möchte hier ganz ausdrücklich unterstreichen, dass ich mit der derzeitigen Präsi-

dentin und dem derzeitigen des Präsidiums des Landtages überhaupt keine Probleme habe. Und ich glaube nicht, dass wir hier zu irgendwelchen nennenswerten Schwierigkeiten miteinander kommen werden. Dennoch, meine sehr verehrten Damen und Herren, muss ich Ihnen sagen, dass eine solche Regelung aus unserer Sicht nicht tragbar ist. Sie ist nicht tragbar erstens, weil die Europäische Datenschutzgrundverordnung eine, so heißt es im Artikel 52, völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde auf der nationalen Ebene, und das heißt bei uns Bund und Land, verlangen, eine völlige Unabhängigkeit. Und eine solche völlige Unabhängigkeit ist nicht gegeben, wenn wir an eine andere Behörde, ich sage das jetzt mal so salopp, angedockt sind. Diese völlige Unabhängigkeit wird nicht nur von der Europäischen Datenschutzgrundverordnung verlangt, sondern es gibt mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes in dieser Richtung. Wenn Sie es nachlesen wollen, meine Damen und Herren, es gibt das Urteil vom März 2010 gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Urteil vom Oktober 2012 gegen die Republik Österreich, das Urteil vom April 2014 gegen Ungarn. Sie können dort nachlesen, was der Europäische Gerichtshof unter völliger Unabhängigkeit versteht. Nur mal so nebenbei, Österreich, gegen das hier ja auch verhandelt worden ist, hatte eine ähnliche Regelung, wie wir sie jetzt vorsehen und hatte den Bundesbeauftragten in Österreich im Kanzleramt angedockt und hat gesagt, natürlich, aber völlig unabhängig und weisungsfrei. Und der Europäische Gerichtshof hat gesagt, nee, so was geht gar nicht, das Andocken an eine andere Behörde, weil wir haben dann in der Praxis, wenn ein solches Andocken passiert, ob wir es wollen oder nicht, Einflussnahmen, Einflussmöglichkeiten dieser dienstrechtlich übergeordneten Behörde im Bereich des Personals und im Bereich des Haushaltswesens. Ganz einfach: Der Haushaltsvorschlag des Landesbeauftragten für Datenschutz geht nicht einfach zum Finanzministerium für den Landeshaushalt, für den Entwurf, und geht nicht einfach in den Finanzausschuss, sondern geht zunächst zur Landtagspräsidentin und die reicht ihn geändert oder unverändert weiter. Und dieses ist mit völliger Unabhängigkeit nicht zu vereinbaren. Und, meine Damen und Herren, bedenken Sie bitte auch Folgendes: Wir als Datenschützer sind auch die Behörde, die den Landtag, vertreten durch den Präsidenten oder die Präsidentin, kontrolliert, zwar nicht in seiner politischen Tätigkeit, aber in seiner Verwaltungstätigkeit und wir hätten dann eine Situation, dass der Kontrollierte und der Kontrolleur miteinander verknüpft sind. Etwas was wir schon wegen der negativen öffentlichen Darstellung tunlichst vermeiden sollten, denn stellen Sie sich mal

vor, ich kontrolliere die Landtagsverwaltung, die sind wunderbar, da ist gar nichts, ich veröffentliche das, dann wird jeder sagen, na ist ja klar, eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Ich glaube schon aus solchen Gründen heraus müssen wir eine solche Konstellation vermeiden und müssen wir eine andere rechtliche Regelung finden. Der Bund, der sein Bundesdatenschutzgesetz bereits novelliert hat, hat das getan. Die Bundesbeauftragte ist eine oberste Bundesbehörde geworden. Bei den Ländern haben wir im Moment Gesetzentwürfe vorliegen. 14 der 16 Bundesländer, Ausnahmen sind nur Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, sehen entweder eine oberste Landesbehörde oder eine Behörde vor, in Sachsen heißt es dann interessanterweise oberste Staatsbehörde, aber es ist eine oberste Landesbehörde. Dieses, meine Damen und Herren, ist der erste schwergewichtige Punkt, den ich auf meiner Liste habe. Der zweite schwergewichtige Punkt ist die Frage, wie sich denn der Datenschutzbeauftragte, wie sich denn die Datenschutzbehörde gegenüber öffentlichen Stellen wirksam durchsetzen kann. Wir sehen in diesem Gesetzentwurf – und das ist auch Gegenstand der medialen Öffentlichkeit gewesen –, dass gegenüber Privaten Bußgelder in erheblicher Höhe, in zweistelliger Millionenhöhe, verhängt werden können. Gegenüber Behörden haben wir eine solche Möglichkeit aber komplett nicht. Das Einzige, was es hier gibt, und das hat Herr Glaser dankenswerterweise schon ausführlich und in der Tendenz würde ich Ihnen da sehr wohl folgen wollen, Herr Glaser, angesprochen, wir können gegen den kleinen Mitarbeiter, gegen den können wir ein Bußgeld verhängen, aber gegen die Behörde, die gegen Datenschutzbestimmungen verstößt, können wir dies nicht. Und ich frage Sie, meine Damen und Herren, wie wollen wir denn gegenüber den Privatunternehmen rechtfertigen, dass wir ihm bei Datenschutzverstößen ein Bußgeld aufbrummen, während wir bei Verwaltungen eine solche Möglichkeit nicht haben. Ich halte dies sowohl aus Gerechtigkeitsgründen, aber auch wegen der Ungleichbehandlung von privatem und öffentlichem Bereich nicht für eine tragbare Lösung, sondern wir müssen hier die Möglichkeit haben, uns auch gegenüber öffentlichen Stellen wirksam durchzusetzen und nicht, Herr Glaser, es dann auf den „armen kleinen Mitarbeiter“ abzuwälzen, dem wir dann einen überbraten. Das, meine Damen und Herren, ist, glaube ich, keine sehr vernünftige Lösung. Also in diesen beiden Bereichen sehe ich erheblichen Änderungsbedarf. Und, meine Damen und Herren, wir können gerne über Formulierungen reden und wir können vielleicht im Bereich des öffentlichen Sektors auch darüber reden, ob es vielleicht andere Möglichkeiten gibt, die den Datenschutzbeauftragten in

die Lage versetzen, wirkungsvoll gegenüber Behörden tätig zu werden. Dieses wirkungsvolle Tätigwerden und das nicht als zahnloser Tiger herumlaufen, muss nicht unbedingt das Bußgeld sein, nur weil das Bußgeld eine einfache, klare und vor allen Dingen analoge Lösung ist. Aber es gibt auch andere Varianten, über die zu reden wir sehr gern bereit sind. Mit Blick auf die Uhr, Herr Vorsitzender, ich will mir nicht Ihren Zorn zuziehen, möchte ich den Bereich der Betroffenenrechte noch erwähnen. Im Bereich der Betroffenenrechte gibt es Einige, die mögen sagen, das sind vielleicht marginale Punkte, die wir in der Stellungnahme im Einzelnen dargestellt haben. Wir glauben nicht, dass das marginale Punkte sind, sondern wir glauben, dass Datenschutz, schon der Begriff ist ja ein bisschen schwierig, es geht ja eigentlich um Bürgerschutz, dass die Betroffenenrechte hier in einer Weise eingeschränkt werden, wie sie nicht unbedingt notwendig ist. Hier können wir uns Verbesserungen in einzelnen Formulierungen vorstellen. Wir haben dafür Vorschläge gemacht. Und last but not least würde ich gerne das Thema Beschäftigtendatenschutz ansprechen. Beim Beschäftigtendatenschutz finden Sie Regelungen im Landesdatenschutzgesetz. Sie finden dann aber auch Regelungen in den anderen zu verändernden Gesetzen. Hier würde ich gerne, um das Verfahren ein bisschen zu vereinfachen und abzukürzen, auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes verweisen, die ich hiermit, ich muss sagen, mit Freude gelesen habe, weil unsere Positionen sich doch sehr ähneln und insofern auf die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes verweisen. – Vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Müller. Als Nächstes erhält das Wort für den Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern Frau Anke Schröder. – Bitte schön, Frau Schröder.

Anke Schröder (Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Auch wir bedanken uns herzlich für die Stellungnahmemöglichkeit zum Entwurf des Landesdatenschutzgesetzes. Für uns ist, wie Herr Glaser das schon ausführte, die Schwierigkeit tatsächlich die Rechtsanwendung und deshalb begrüßen wir es eigentlich, dass der Gesetzesvorschlag sehr kurz ist, weil er dann auch jeden Rechtsanwender zwingt, die Datenschutzgrundverordnung parallel zu lesen. Zu den Vorschlägen, die entsprechenden Normen der Datenschutzgrundverordnung noch mal sozusagen im

Klammerzusatz dazuzuführen, schließen wir uns der Stellungnahme vom Städte- und Gemeindetag an, so dass dem Rechtsanwender der Vergleich dann doch leichter fallen kann. Wir haben auch ein Problem mit dem bestehenden Vorschlag zur Einschränkung der Betroffenenrechte. Dass es Fälle geben kann, wo es notwendig ist, die Betroffenenrechte aus den verschiedenen aufgeführten Gründen einzuschränken, können wir durchaus nachvollziehen. Was wir allerdings für problematisch halten, dass nach dem aktuellen Entwurf überhaupt nicht eine Abwägung mit den Interessen der betroffenen Personen stattfindet. Das finden wir insbesondere insofern problematisch, weil das selbst im Falle, in dem schon eine Verletzung des Datenschutzes stattgefunden hat, wo der Betroffene zu informieren ist nach der Datenschutzgrundverordnung, damit er sich darauf einstellen, die Behörde hat jetzt von mir Daten verloren, ich muss jetzt aufpassen, was vielleicht passiert, dass selbst in dem Falle eine Abwägung mit seinen Interessen nicht stattfindet. Also das halten wir für nicht vernünftig. Zum Thema Beschäftigtendatenschutz ist es uns ein großes Anliegen, doch noch mehr Identität zwischen den Regelungen zu Beamten und sonstigen im öffentlichen Dienst Beschäftigten herzustellen. Wir haben jetzt einen Regelungsvorschlag, ähnlich dem bisherigen Landesdatenschutz im Paragraf 10-Entwurf, der zum Teil dann wiederum in die Regelungen des Landesbeamtengesetzes verweist. Das ist vom Grundprinzip gut. Allerdings gibt es schon jetzt verschiedene Widersprüche. So ist es beispielsweise bei Beamten möglich, auch Daten von nicht mehr beschäftigten Beamten zu verarbeiten, so eine Regelung gibt es bei den Beschäftigten nicht, oder Datenverarbeitung von Beschäftigtendaten ist möglich auf Grundlage einer Dienstvereinbarung. So steht es im Landesbeamtengesetz für die Beamten nicht drin. Das sind Sachen, die wir so erst mal nicht ohne Weiteres nachvollziehen können. Insgesamt sehen wir keinen Unterschied in Bezug auf die personenbezogene Datenverarbeitung zwischen Beamten und sonstigen im öffentlichen Dienst Beschäftigten, selbst wenn das vielleicht für andere Bereiche gelten sollte. Auch hier ist es in der Rechtsanwendung sehr, sehr schwierig, immer noch nachzuvollziehen, inwieweit ist jetzt der Nachweis ins Landesbeamtengesetz, für die Beschäftigten passt der noch oder nicht. Also hier muss es, glaube ich, grundsätzlich eine klarere Regelung geben, was für beide gilt und unser Ziel ist tatsächlich diese M-Regelung im Datenschutz für Beamte und sonstige im öffentlichen Dienst sozusagen herzustellen. Diskutiert wird im Bereich des Datenschutzes auch immer wieder die Möglichkeit oder die Frage, ob im Beschäftigtenverhältnis Einwilligungen zulässig sind. Die Daten-

schutzgrundverordnung steht dem positiv gegenüber. Da es aber immer eine Diskussion ist, halten wir es für sinnvoll, klarstellende Regelungen aufzunehmen, dass Einwilligungen im Beschäftigtenverhältnis möglich sind, natürlich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gewichte. Der Arbeitgeber hat natürlich sozusagen gewisse Druckmittel gegenüber dem Beschäftigten, wo man in bestimmten Fällen an der Freiwilligkeit zweifeln, aber es gibt auch genug Fälle, wo eine Freiwilligkeit wirklich auch im Arbeitsverhältnis möglich ist und dazu eine Klarstellung ist aus unserer Sicht ganz sinnvoll. Uns hat natürlich auch das Thema Ordnungswidrigkeiten sehr beschäftigt. Auch wir halten es für nicht wirklich sinnvoll, den Beschäftigten mit Ordnungsgeldern zu drohen. Insofern schließe ich mich dem an, was Herr Glaser vom Städte- und Gemeindetag gesagt. Wir halten es aber auch für sinnvoll oder richtig, tatsächlich auch gegenüber Behörden Bußgelder zu verhängen. Es spricht alles Mögliche dagegen, also sowohl die Rechtssystematik, aber natürlich auch finanzrechtliche Themen, rechte Tasche, linke Tasche nach dem Motto. Trotzdem, wenn wir uns überlegen, was will denn die Datenschutzgrundverordnung? Die will ja letztendlich dem einzelnen Menschen im Recht auf informationelle Selbstbestimmung unterstützen und das auch wirksam durchsetzen. Da ist es auch nicht mehr nachvollziehbar, warum nur ein entsprechender Handlungsdruck durch erhebliche Bußgelder auf Privatunternehmen aufgebaut werden soll und warum nicht gegenüber Behörden. Also wir halten es auch nach unserer praktischen Erfahrung tatsächlich so, dass durch so eine Bußgeldandrohung sicherlich der Handlungsdruck bei den Behörden erhöht wird, sich mit dem Thema auch anders auseinanderzusetzen, als wenn es das nicht gibt. Wir möchten dazu gleichzeitig empfehlen, gleiche eine Regelung zu treffen, wie die Bußgelder verwendet werden. Also wir wollen natürlich nicht die Behörde des Landesdatenschützers finanzieren, indem die Bußgelder sozusagen in den Haushalt fließen. Deshalb der entsprechende Vorschlag. Uns fehlen auch ein paar Regeln, insbesondere zum behördlichen Datenschutzbeauftragten und zwar vor dem Hintergrund, dass es möglich ist, wie es bisher auch schon war, externe Datenschutzbeauftragte zu bestellen oder zu benennen. Wir halten es für sinnvoll, dass man noch mal klarstellt, dass selbst in so einem Fall in der jeweiligen Behörde ein stellvertretender Datenschutzbeauftragter zu benennen ist mit denselben Rechten wie der behördliche Datenschutzbeauftragte überhaupt. Im Übrigen sollte, um die Ansprache des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowohl für die Beschäftigten als auch für jedermann zu erleichtern, eine gewisse Vertrauensschutzregelung auf-

genommen werden und auch ein Zeugnisverweigerungsrecht. Aus unseren bisherigen Erfahrungen, wie wir es aus dem Landesrecht kennen, gibt es verschiedene besondere Verfahren, die besonderen Regelungen unterliegen, sogenannter Abrufverbund und gemeinsame Verfahren. Der Zweckverband hat sich gerade stark gemacht bei der letzten Landesdatenschutzgesetzesänderung die gemeinsamen Verfahren einzuführen, um gemeinsam mit Kommunalbehörden die komplizierten Fragestellungen Datenschutz und Informationssicherheit auf mehreren Schultern zu verteilen. Aus diesem Grunde halten wir es für sinnvoll, noch mal klarzustellen, dass das gute Verfahrensmöglichkeiten sind, mit der wir in der Praxis gute Erfahrungen gemacht haben. Um jetzt klarzustellen, wie man diese Verfahren unter das neue Regelungsregime mitbekommt, möchten wir den Vorschlag machen, insofern auf den Artikel 26 der Datenschutzgrundverordnung zu verweisen, der bestimmte Regelungen für gemeinsame Verantwortliche festlegt, nämlich wenn man eine gemeinsame Verantwortung hat, in welcher Form auch immer, dass sich die Beteiligten an dem Verfahren ganz klar absprechen müssen, wer hat welche Verantwortung, wo sind Verantwortungsübergänge, wer hat welche Pflichten und Ähnliches. Damit möchte ich mich erst mal bedanken und beenden.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Schröder. Als Nächstes erhält das Wort für den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord, Herr Olaf Schwede. – Bitte schön.

Olaf Schwede (Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nord): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Auch wir haben uns im Vorfeld der Sitzung umfangreich schriftlich zu dem Gesetzentwurf geäußert. Wie bereits angekündigt, möchte ich mich als Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes unmittelbar heute hauptsächlich auf die Themen konzentrieren in meinen Ausführungen, die die Arbeitswelt und direkt die Beschäftigten betreffen und mich auch auf diese Fragen konzentrieren. Das ist auch der Redezeit geschuldet. Ich möchte aber gleichsam auch sagen, dass wir insbesondere das, was der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit zur Unabhängigkeit seiner Behörde gesagt hat. Auch vor dem Hintergrund der Diskussion in anderen Ländern und auch vor dem Hintergrund damit zusammenhängender dienstrechtlicher Fragen die Beschäftigten betreffend ausdrücklich auch unterstützen wollen. Auch die Ausführungen von Frau Schröder waren an einigen Stellen, gerade zum behördlichen Datenschutzbeauftrag-

ten, habe ich dann sozusagen in unserer Stellungnahme nicht so im Detail ausformuliert, aber das sind durchaus sehr hilfreiche und sinnvolle Anmerkungen. Frau Schröder hat auch schon auf die Unstimmigkeiten zwischen dem Entwurf des Landesdatenschutzgesetzes und das Beamtenrecht hingewiesen, womit wir sozusagen zwei Regelungen haben, die die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Beschäftigten betreffen, die sich an einigen Stellen auch unterscheiden. Wenn es dann um eine Synchronisierung geht, dann muss man aber gleichzeitig dazu anmerken, dass dann eigentlich nur eine Synchronisierung in Richtung des Beamtenrechtes sinnvoll und zielführend wäre, weil das Beamtenrecht natürlich besondere verfassungsrechtlichen Grenzen, das Treueverhältnis des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn, Fürsorgepflichten, aber auch Regelungen des Beamtenstatusrechtes des Bundes, die ja unmittelbar gelten, sich dann direkt sozusagen auf diese Regelungen des Beamtenrechtes beziehen, so dass eine Synchronisierung in diese Richtung durchaus denkbar wäre. Außerhalb unserer schriftlichen Stellungnahme lassen Sie mich darauf hinweisen, dass ein Nachbarbundesland zum Beispiel diese Thematik damit gelöst hat, dass sie einfach ins Landesdatenschutzgesetz reingeschrieben haben, es gelten die beamtenrechtlichen Regelungen und auf alle weiteren Ausführungen verzichtet haben. Das ist das Land Schleswig-Holstein, das ist aber klassischerweise so sparsam in seinem Datenschutzgesetz auch so verfährt. Zu dem Paragrafen 10, lassen Sie mich mal, der die Datenverarbeitung bei Beschäftigtenverhältnissen regelt, etwas ins Detail gehen. Da haben wir im Wesentlichen vier zentrale Anmerkungen. Der erste betrifft die Frage, zu welchen Zwecken denn Daten verarbeitet werden dürfen. Das ist in Absatz 1 unmittelbar geregelt. Im Vergleich zum bisherigen Datenschutzgesetz findet dort eine Ausweitung von Zwecken statt. Allein wenn wir das Komma nehmen, das hinter dem Wort „innerdienstlicher“ eingefügt wurde und damit der Begriff der sogenannten innerdienstlichen Maßnahme entsteht, die eine Datenverarbeitung rechtfertigt, so ist allein schon durch dieses Komma eine weite Zweckausdehnung vorgenommen worden, weil eine innerdienstliche Maßnahme natürlich etwas anderes ist als im bisherigen Wortlaut des Gesetzes eine innerdienstliche organisatorische Maßnahme. Eine innerdienstliche Maßnahme ist deutlich weitergehender. Und so finden wir auch dort neue Begrifflichkeiten, wie planerische Zwecke, wie kostenrechnerische Maßnahmen. Das sind Zweckausdehnungen, die sich so im Paragraf 84 des Landesbeamtengesetzes, auf den dann zwei Absätze weiter verwiesen wird, nicht wiederfinden. Also da haben wir auch unterschiedliche

Zweckzuweisungen, die Datenverarbeitung ermöglichen, die aus unserer Sicht problematisch sind und in Richtung des Landesbeamtengesetzes eigentlich synchronisiert werden sollten, dass man dort zu einer einheitlichen Zweckbindung der Datenverarbeitung kommt. Absatz 2 regelt dann die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten der Beschäftigten: Gesundheitsdaten, Daten zu Sexualleben oder aber Gewerkschaftsmitgliedschaften. An die Verarbeitung derartiger Daten, Sie haben das an meinem letzten Beispiel gehört, haben wir natürlich ein hohes Interesse, dass da möglichst hohe Hürden angelegt werden. Und es ist aus unserer Sicht auch fraglich, ob an dieser Stelle dieser Absatz 2, der nicht Gegenstand unseres Dialogverfahrens und unseres Beteiligungsverfahrens mit dem Innenministerium war, weil er im Nachhinein dann eingefügt wurde, ob der an der Stelle so notwendig ist. Erlauben Sie mir den Hinweis, dass andere Bundesländer, wie Hamburg oder Schleswig-Holstein, auf eine derartige Regelung ganz verzichten. Es wird dann immer argumentiert mit medizinischen Daten, also der Neueinstellung von Beamten und der gesundheitlichen Eignung. Dafür haben wir dann aber andere Rechtsnormen, also dafür braucht es an dieser Stelle nicht diese Regelung, die im Gegensatz dazu dann weitergehendere Möglichkeiten der Datenerhebung und der Datenverarbeitung auch zulässt. Absatz 6 ist dann ein ganz spannender, weil das eine absolute Spezialmaterie berührt. Da geht es nämlich um die Verarbeitung von Daten im Rahmen von IT-Maßnahmen, die dann nicht zu Zwecken der Verhaltens- und Leistungskontrolle genutzt werden dürfen. Hier schlagen wir sehr konkret eine andere Formulierung vor, eine deutlich allgemeinere und wir glauben, dass die auch sachgerechter ist. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung auch des öffentlichen Dienstes muss man da, glaube ich, auch mal ein bisschen anders denken und nicht nur die Formulierung aus den neunziger Jahren aktualisieren. Das ist hier sehr gründlich und sehr sorgfältig passiert, dass man die alte Formulierung aufgegriffen hat. Aber in Fragen von IT, von Protokolldaten, die erhoben werden in Beschäftigungsverhältnissen sind wir natürlich heute viel weiter als in den neunziger Jahren. Dementsprechend schlagen wir dort eine allgemeinere Regelung vor, die auch nicht auf die Speicherung von Daten abzielt, sondern auf die Verarbeitung von Daten als Überbegriff nach der Datenschutzgrundverordnung, die auch noch mal die Fragen der Systemintegrität aufwirft, also Protokolldaten, die dafür erhoben werden, oder aber von Daten, die in automatisierten Verfahren ohne das Zutun von irgendjemanden dann auch elektronisch entstehen und gewonnen werden und wie dann entsprechend ausge-

wertet werden dürfen. Die von uns vorgeschlagene Ergänzung zu den Rechten der Interessenvertretung hat zugegebenermaßen hauptsächlich deklatorische Wirkung, wäre aber auch ein Zeichen von Wertschätzung und Anerkennung, auch für die Bedeutung, die die Mitbestimmung bei der Ausgestaltung des Datenschutzes hat. Auf das Instrument der Dienstvereinbarung ist vorhin schon hingewiesen worden. Zum Landesbeamtengesetz: Da geht es um die Ausgestaltung des Personalaktenrechtes. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass hier insbesondere noch mal besonders verfassungsrechtliche Aspekte, aber auch bundesrechtliche Vorgaben aus dem Beamtenstatusrecht zu berücksichtigen sind. Da nur die Hinweise, dass in Paragraf 84 Absatz 1 Satz 1 nach dem Semikolon auch wieder der Hinweis auf die besonders sensiblen personenbezogenen Daten auftaucht. Da zählt das Gleiche, was ich vorhin schon zum Paragrafen 10 Landesdatenschutzgesetz gesagt habe, dass wir diese Regelung eigentlich für entbehrlich halten. Sie ist insbesondere deswegen auch ein bisschen mit Humor zu betrachten, weil da auf entsprechende Regelungen des Beamtenrechtes dann verwiesen wird, die im gleichen Gesetz dann auch sozusagen beinhaltet und aufgenommen werden könnten, wenn es dann um konkrete Fragen der Datenverarbeitung auch ginge. Wie gesagt Hamburg und Schleswig-Holstein verzichten bisher auf eine entsprechende Regelung. Der Paragraf 88 Absatz 2 zur Auftragsdatenverarbeitung war einer der Punkte, die sehr intensiv zwischen uns und dem Innenministerium und dem dortigen Dienstrechtsreferat und dem dortigen Datenschutzexperten auch ausgetauscht wurde. Da hat es dann auch deutliche Nachbesserungen gegeben. Da geht es dann zentral um die Frage, wenn denn nun die Datenverarbeitung von Beschäftigtendaten nicht durch das Land oder den Dienstherrn selber erfolgt, sondern zum Beispiel an einen externen Dienstleister vergeben wird, wie dann zu verfahren ist. Das Wie, also welche Schutzstandards dann einzuhalten sind, das regelt im Wesentlichen die EU-Datenschutzgrundverordnung. Allerdings die Frage, ob und unter welchen Bedingungen eine solche Beauftragung Externer erfolgen kann, das regelt dann wieder das Landesbeamtengesetz an dieser Stelle. Wir haben das verschiedene Mindestanforderungen formuliert, die auch weitgehend erfüllt wurden. Man muss aber trotzdem auch darauf hinweisen, dass sowohl der Bund als auch Schleswig-Holstein nach wie vor deutlich weitergehende Regelungen getroffen haben und deswegen haben wir dort zwei konkrete Ergänzungsvorschläge noch mal formuliert: Einmal die Genehmigung der obersten Dienstbehörde als zusätzliche Voraussetzung, auch um sicherzustellen, dass es entsprechend poli-

tisch gewollt und entsprechend geprüft, an einer entsprechend hierarchisch verantwortlichen Stelle genehmigt wird, als auch noch mal die Frage der Kontrolle des Datenschutzbeauftragten aufgeworfen, die dort auch vertraglich geregelt werden sollte. Das gilt insbesondere natürlich für Fälle, wo die Auftragsdatenverarbeitung nicht im Land Mecklenburg-Vorpommern dann erfolgt, sondern vielleicht sogar in anderen Staaten, anderen Bundesländern, dann auch vertraglich zu gewährleisten, also nicht nur über die Datenschutzgrundverordnung, sondern auch vertraglich zu gewährleisten, dass es da entsprechende Kontrollrechte des Datenschutzbeauftragten dann auch gibt. Das ist eine Ergänzung, die findet sich durchaus auch in den Rechtsnormen des Bundes und auch des Landes Schleswig-Holstein. Wäre also nicht ungewöhnlich. Last but not least eine Anmerkung zum Personalvertretungsgesetz: Da haben wir als DGB sehr weitgehende Novellierungsvorstellungen. An dieser Stelle nur ein Hinweis, nur eine kleine Ergänzung, die wir vorschlagen, nämlich auch die Frage der Berufung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten zu einem Mitbestimmungsgegenstand zu erheben, ähnlich wie bei den Betriebsärzten. Da ist es ein Mitbestimmungstatbestand. Die Begründung dafür relativ einfach: Auch mit den neuen Kompetenzen, die dort zugeschrieben werden, ist der behördliche Datenschutzbeauftragte eigentlich eine Funktion, die auch ein gewisses Vertrauen der Beschäftigten benötigt. Das wäre deswegen aus unserer Sicht damit so zu gewährleisten und andererseits wäre ein Mitbestimmungstatbestand an dieser Stelle auch ein Schutz vor einer willkürlichen Abberufung, weil es dann auch noch mal an der Stelle ein geregelteres Verfahren gibt, was auch noch mal den Schutzstandard an der Stelle verbessern würde. So viel in Kürze von mir. Ich freue mich auf Ihre Fragen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Schwede. Zum Schluss der Reihe der Reihe der Anzuhörenden erhält für die 2B Advice GmbH Herr Karsten Neumann das Wort.

Karsten Neumann (2B Advice GmbH, The Privacy Benchmark): Vielen Dank, Herr Vorsitzender und sehr geehrte Damen und Herren. Aber ich glaube, Sie haben nicht die 2B Advice GmbH eingeladen, sondern vielleicht auch deshalb den ehemaligen Landesdatenschutzbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern oder vorher vier Jahre hier in diesem Parlament. Ich freue mich, endlich den neuen Saal sehen zu dürfen

und kann mich erinnern, wie kompliziert es war, in das historische Gebäude eine moderne Funktionalität einzubauen. Ähnlich ist es mit diesem Gesetzesvorhaben, nur bei dem ist es nicht so gut gelungen, um es mal deutlich zu sagen. Wir haben es im Datenschutzrecht gegenwärtig in den letzten vier Jahren mit extrem hohen Herausforderungen zu tun. Denn das, was Herr Glaser so kurz als Pendelbewegung beschrieb, versetzt die Praxis in Rotation, denn die Praxis, von der wir hier reden und die ich glaube deshalb vertreten zu können, weil wir als Unternehmen deutschlandweit als externe Datenschutzbeauftragte über 100 Unternehmen, öffentliche Behörden, Vereine, Verbände als externe Datenschutzbeauftragte betreuen und weil wir mit unserer Datenschutzmanagement-Software bei über 2.000 Unternehmen international wissen, wie man Datenschutz organisieren muss in Unternehmen, von internationalen Konzernen bis hin zum kleinen Mittelständler, deutlich sagen, für die Praxis ist es eine Zumutung, dass sie neben der einheitlichen europäischen Rechtsgrundlage, deren Ziel es ja war, für alle Unternehmen in Europa einheitliche Bedingungen herzustellen, es hier nicht gelungen ist, im Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass es möglichst keine nationalen Sonderwege mehr gibt. Nun haben wir es drin, das war der Preis sozusagen, denke ich, der Zustimmung der Innenminister im Rat, dass sie sich diese Hintertüren reingeschlagen haben in die EU-Datenschutzgrundverordnung und mit dieser Hintertür haben wir es jetzt hier zu tun und mit der Ausfüllung dieses Rahmens. Aber genau das will ich an der Stelle genauso wie Bundestagsinnenausschuss betonen. Mit der Vereinheitlichung, mit der Vergemeinschaftung des Datenschutzrechtes durch die EU-Verordnung, keine Richtlinie, eine Verordnung, hat der nationale Gesetzgeber gemäß dem Gesetz über die Arbeitsweise der Europäischen Union seine Gesetzgebungskompetenz verloren. Der nationale Gesetzgeber ist für das Datenschutzrecht nicht mehr zuständig. Es sei denn – und das ist hier geschehen –, die Verordnung erlaubt in Einzelpunkten unter bestimmten Bedingungen Konkretisierungen. Und das ist es, was Sie mit dem Landesdatenschutzgesetz und ja noch vielen weiteren Landesgesetzen in den nächsten Wochen tun werden müssen. Und da bin ich beim zweiten Punkt: Die EU-Datenschutzgrundverordnung ist in Kraft getreten am 25. Mai 2016 mit einer zweijährigen Übergangsfrist für Unternehmen und Behörden, um sich vorzubereiten auf die Umsetzung. Alle die Unternehmen und Behörden, für die Landesrecht entscheidend ist, kennen die Rechtsgrundlage bis heute noch nicht. Wie sollen die bitte schön am 25. Mai in der Lage sein, die Anforderungen umgesetzt zu haben? Denn am 25. Mai

2018 läuft die Schonfrist ab. Zweiter Punkt in dem Zusammenhang will ich auch noch mal deutlich machen, Herr Glaser stieg ein mit, es wird neue Bürokratie geschaffen. Stimmt ja nicht, das stimmt ja so nicht, denn die gesetzlichen Regelungen gab es schon vorher, es hat nur kaum jemand interessiert. Das sehen Sie auch in den Gesetzesbegründungen, sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene. Es entstehen keine Mehrkosten für alle die Unternehmen, die bereits in den letzten zehn oder 15 Jahren Datenschutz gemacht haben nach den deutschen Regeln. Denn eins ist klar, 98 Prozent der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung sind schon längst im BDSG Vorgaben gewesen und auch im Landesdatenschutzrecht. Nur warum haben es viele Unternehmen erst heute wahrgenommen? Weil natürlich die Bußgeldandrohung von bis zu 20 Millionen oder 4 Prozent des weltweiten Umsatzes eine andere ist als die bisherige von 300.000 Euro. Für die bisherige Bußgeldandrohung im BDSG ist ein Vorstand in den USA oder in Bonn oder in Berlin nicht mal morgens aufgestanden. Mit dieser Bußgeldandrohung entsteht jetzt eine Riesennachfrage in vielen Unternehmen oder in fast allen Unternehmen. Diese Nachfrage kann gar nicht mehr bewältigt werden. Wir sind als Unternehmen am Markt tätig. PricewaterhouseCoopers hat vor ein paar Monaten mal eine Zahl veröffentlicht, gegenwärtig werden 46.000 Datenschutzbeauftragte gesucht. Es findet sich nicht genügend qualifiziertes Personal am Markt, um die Vorgaben des Gesetzes umzusetzen, jedenfalls wenn man sich das vornimmt und der Bußgeldandrohung entgehen will als Unternehmen. Und damit bin ich schon bei diesem leidigen Thema, macht denn Bußgeld an Behörden Sinn. Die Ungleichbehandlung gegenüber Privatunternehmen ist der eine Aspekt. Ich will einen anderen nennen, weil wir sehr oft an der Schnittstelle tätig sind zwischen Privatunternehmen und öffentlicher Verwaltung. Das Beispiel wurde eben genannt Auftragsdatenverarbeitung. Die öffentliche Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern beauftragt einen IT-Dienstleister mit dem Hosting von Blitzerfotos. Nehmen wir mal ein einfaches Beispiel. Dieser IT-Dienstleister hostet natürlich auf seiner Plattform auf einer Amazon-Cloud die Backups. Jetzt soll ein Mitarbeiter in einer Ordnungsbehörde im Landkreis X entscheiden, ob das zulässig ist, ja oder nein. Sie können sich vorstellen, was für eine Aufgabe auf ihn zuläuft. Er muss nämlich landesrechtlich prüfen, ob er beauftragten darf. Er muss den Dienstleister prüfen, ob der der EU-Datenschutzgrundverordnung entspricht und dann muss er noch die Vorschriften zum Drittstaatentransfer von Daten aus der EU-Datenschutzgrundverordnung kennen und die Standardvertragsklauseln auf ihre

Wirksamkeit prüfen, die Amazon mit dem Dienstleister geschlossen hat. Und da rede ich noch gar nicht mal über technische Prüfungen, schlicht und ergreifend die juristische ist eine extrem hohe Hürde und eine große Anforderung, die man nur mit qualifiziertem Personal tatsächlich bewältigen kann und daran, wie gesagt, fehlt es. Lassen Sie mich eine Bemerkung machen zu dem Thema, wo soll denn das Bußgeld landen. Ohne Bußgeld, denke ich, und ohne Bußgeldandrohung und das erleben wir jetzt gegenwärtig oder ich erlebe es in allen Schulungen, die ich durchführe, wo dann auch mal Teilnehmer aus dem öffentlichen Bereich da sind, immer wenn die hören, Bußgeld im öffentlichen Bereich nicht fällig, atmen die tief durch, packen ihre Sachen zusammen und gehen. Und das befürchte ich, wird leider auch so bleiben. Wenn man ein Bußgeld einführt, warum soll es denn der Landesbeauftragte für Datenschutz nicht bekommen. Der britische Datenschutzbeauftragte finanziert ein Drittel seines Haushaltes mit solchen Bußgeldern. Und das ist auch gut so, weil das sehen Sie auf die Webpräsenz des britischen Datenschutzbeauftragten, des ICO. Der hat umfangreiche Unterstützungsangebote für Unternehmen. Der stellt bereit kostenlose Informationskampagnen für Unternehmen, für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und finanziert all das mit dem Geld aus den Bußgeldern. Und das finde ich eine völlig vernünftige Verwendung auch solcher Mittel, wenn man sich dazu durchringen würde. Dann will ich noch ergänzend eingehen auf den Hinweis von Frau Schröder, die gemeinsam verantwortliche Stelle nach Artikel 26. Auf diese Möglichkeit hofften wir schon lange. Ich kann mich erinnern, als wir in Mecklenburg-Vorpommern geprüft haben die Meldeverfahren, die neuen Verfahren in den Meldebehörden und alle Meldebehörden hat die Datenschutzaufsichtsbehörde dann überzogen sozusagen mit den Anforderungen, die sich aus dem Gesetz ergeben für die Prüfung der Zulässigkeit. Und die Meldebehörden haben gesagt, entschuldigt mal, was hat denn das mit uns zu tun, das wird doch im Innenministerium beschafft. Wir sind doch gar nicht verantwortlich, zwar nach dem Gesetz sind wir verantwortlich, aber die tatsächliche Verantwortung dafür, welche Technik eingesetzt wird und ob die zulässig ist, trägt doch der, der sie beschafft. Das Datenschutzrecht sagt bisher nein, die Verantwortung trägt derjenige, der sie einsetzt. Und da kollidieren natürlich ganz klar die Interessen. Deshalb ist es völlig sinnvoll, auf die Regelung des Artikel 26 abzustellen, die dort sagt, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung entscheiden, sind sie gemeinsam verantwortlich und regeln in einer transparenten Form, wer für welchen Teil verantwortlich ist. Diese Ar-

tikel 26-Verträge machen wir gegenwärtig in vielen Konzernen im Mittelstand, weil das völlig sinnvoll ist bei der engen, vor allen Dingen infrastrukturellen IT, infrastrukturellen Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Unternehmensteilen, genauso wie in der öffentlichen Verwaltung macht das einen großen Sinn. Also es gibt in der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen viel zu tun. Da hilft es herzlich wenig, wenn die landesgesetzlichen Umsetzungen dann auch noch differieren, weil der Dienstleister muss dann vielleicht die Landesgesetze von fünf verschiedenen Bundesländern berücksichtigen. Und wenn er dann noch einen kirchlichen Auftraggeber dabei hat, dann hat er so richtig Spaß, weil das Kirchendatenschutzrecht, das nämlich angepasst wurde in seiner Definition der besonderen Arten von personenbezogenen Daten, also der besonders schützwürdigen Daten, die Angaben über Religion herausgenommen hat. Also alle anderen, außer kirchliche Einrichtungen, müssen diese Angaben schützen. Was macht jetzt der IT-Dienstleister, wenn die Aufsichtsbehörde bei ihm steht und prüft, ob seine Datenverarbeitung zulässig ist? Denn – auch das ist ein großer Unterschied zur bisherigen Rechtslage – bisher trug die ausschließliche Verantwortung immer nur der Auftraggeber. Nach der EU-Datenschutzgrundverordnung ist der Auftragsverarbeiter mit im Boot, er ist mit verantwortlich, er kann mit zur Rechenschaft gezogen werden und muss selber die gesetzlichen Anforderungen auch umsetzen. Das heißt, hier entsteht also von vielen Seiten Druck. Zu dem Thema Mitbestimmungstatbestand für die Bestellung des Datenschutzbeauftragten bin ich sofort auf Ihrer Seite, wenn Sie ergänzen, dass das Kontrollrecht des Datenschutzbeauftragten auch auf den Betriebsrat oder den Personalrat ausgedehnt wird, dann bin ich sofort bei Ihnen. Denn durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes darf der Datenschutzbeauftragte überall prüfen, nur nicht die Arbeit des Betriebsrates oder des Personalrates. Das ist aus meiner Sicht schon längst überholungsbedürftig, weil es in der Praxis dazu führt – und damit bin ich bei dem letzten Punkt –, weil es in der Praxis dazu führt, dass ein Betriebsrat mit zehn Mitgliedern einen eigenen Datenschutzbeauftragten bestellen muss nach dem BDSG, genau wie die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung dazu führen, dass eine Arztpraxis mit einem Arzt und drei Krankenschwestern einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss. Eine Zahnarztpraxis mit zwei Ärzten und zwei Schwestern einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss, weil sie nämlich besondere Arten personenbezogener Daten geschäftsmäßig verarbeiten. Hier entsteht meiner Schätzung nach für circa 5.000 Arztpraxen in Mecklenburg-Vorpommern jetzt

ein Bedarf, wo die Frage zu Recht gestellt werden darf, wie soll der gedeckt werden, wenn Sie allein den Kostenaufwand bei nur 2.000 Euro pro Jahr veranschlagen für eine Ausbildung eines Mitarbeiters, für eine Schulung, entgangene Arbeitszeit für diese Schulung, ganz schlicht und einfach, low level, und das zusammenrechnen, dann landen Sie bei einem Millionenbetrag. Und da hoffe ich, dass hier in Mecklenburg-Vorpommern, genauso wie in anderen Ländern, ein solches Modell, wie das vom E-Government-Zweckverband um sich greift, nämlich das die Verbände sich kümmern, dass die Kassen, dass die berufsständischen Vertretungen aufhören, ihren Mitgliedern zu erzählen, wird schon nicht so schlimm, der Datenschutzbeauftragte hat sowieso keine Kontrollmöglichkeiten, weil er a) kein Personal hat und b) viel anderes zu tun, sondern dass die Verbände anfangen, sich darüber ein Kopf zu machen, wie man gemeinschaftlich mit geteilten Ressourcen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz ihrer Daten umsetzt, darum geht es und nicht darum, irgendwelche Unternehmen und Behörden zu ärgern. – Vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Neumann. Wir sind damit am Ende der Statements der Anzuhörenden und treten jetzt in eine 15-minütige Pause ein. Im Foyer-Bereich sind Konferenzgetränke vorbereitet. Wir sehen uns dann hier wieder 10:10 Uhr. Eine gute Pause wünsche ich.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:54 Uhr bis 10:12 Uhr)

Vors. **Marc Reinhardt**: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die unterbrochene Sitzung und wir kommen zur Fragerunde der Abgeordneten. Gibt es Wortmeldungen seitens der Abgeordneten? – Bitte schön, Herr Förster.

Abg. **Horst Förster**: Ich hätte eigentlich erwartet, vielleicht von Herrn Müller, dass er einleitend uns vermittelt, wie gut und wichtig diese EU-Datenschutzgrundverordnung ist. Auch wenn wir daran gebunden sind, wäre es doch für die innere Akzeptanz wichtig zu wissen, ob uns da irgendein Segen zuteil wird oder ob – und das ist so ein bisschen mein Eindruck bei der Anhörung hier – eine gewisse Plage über das Land kommt in den praktischen Auswirkungen. Vielleicht können Sie da was zu sagen. Und wenn Sie dazu was sagen, dann war auch das Thema mit der Andockung und der Unabhängigkeit. Pendelblick habe ich heute zum ersten Mal gehört dieses Wort.

Das ist sehr gut und plastisch. Und da wende ich also den Pendelblick auf die Anhörung gestern im Rechtsausschuss, wo das auch großes Thema war und ich meine, da zumindest deutlich geworden ist, dass es nicht so eindeutig ist, wie Sie das sagen. Ich meine auch, dass gestern schon deutlich wurde, dass die Unabhängigkeit nicht unbedingt davon abhängig ist, ob Sie eine eigenständige Behörde sind oder irgendwo, wie Sie sagen, angedockt sind. Es kommt da anscheinend auf die innere Unabhängigkeit an. In der Sache sind Sie, denke ich, trotzdem frei. Ich brachte gestern schon das Beispiel mit der Justiz. Die Gerichte sind Unabhängigkeit, aber die Verwaltung der Gerichte läuft im Ministerium, im Justizministerium, auch die Stellenbesetzung und all diese Dinge und trotzdem zweifelt niemand grundsätzlich an der Unabhängigkeit der Gerichte. Dann war noch von den Geldbußen die Rede. Ich denke schon, dass es ein Unterschied ist, ob es sich um eine Behörde handelt, die mit einer Geldbuße bedacht werden soll, oder ein Privatunternehmen. Ich meine schon, es ist schon in gewisser Weise systemwidrig, Behörden mit Geldbußen zu belegen. Hier ist eigentlich die Dienstaufsicht ein durchaus taugliches Mittel. Behörden sind an die Gesetze gebunden und wenn der Datenschutzbeauftragte feststellt, dass das in einem bestimmten Gebiet nicht der Fall ist, dann ist der Dienstherr, nicht nur der Dienstherr, schon die Behörde selbst erst mal verpflichtet, das sachlich zu prüfen und im Allgemeinen kann man sich im Rechtsstaat, denke ich, sollte man sich darauf verlassen können. Also mir wird ja angst und bange, wenn ich mir vorstelle, bisher war alles schon, aber man hat es nicht so groß beachtet. Und wenn jetzt Herr Müller mit seinen Mitarbeitern losgeht und überall feststellt, wo Verstöße sind, das ist in der praktischen Auswirkung zunächst mal ein ABM-Programm für Rechtsstreitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten und für Anwälte, die sich da wahrscheinlich eine goldene Nase dran verdienen. Wenn Geldbußen, dann in welchen Topf. Wir sprachen eben kurz drüber. Ich bin sicher, dass Herr Müller klug genug ist zu sagen, er will die nicht in seinem Topf haben. Das wäre dann in der Auswirkung ungefähr so, als ob die Polizei, wenn sie viel blitzt, das Geld auch noch bekäme. Ich glaube, da muss man gar nicht lange drüber reden, dass das untauglich ist. Dann würde ja der Druck entstehen, den Fokus darauf zu richten, primär möglich viel Geldbußen zu verhängen. Also ich glaube auch, fiskalisch ist es so einfach vorgegeben, das käme immer irgendwo in den großen Topf. Und das ist auch richtig so.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Die Fragen richteten sich allesamt an Herrn Müller. – Bitte schön, Herr Müller.

Heinz Müller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender und vielen Dank, Herr Förster, für die Fragen. Also zunächst Sie haben in meinem einleitenden Vortrag den Segen oder den Fluch der Europäischen Datenschutzgrundverordnung vermisst. Ja, darauf habe ich in der Tat aus Zeitgründen verzichtet. Wenn Sie mich nach meiner Meinung fragen, wie ich diese Grundverordnung finde. Ich finde es als Erstes schon einmal sehr, sehr gut und sehr, sehr wichtig, dass wir auf der Ebene der Europäischen Union das Recht angleichen. Denn die Tatsache, dass wir ein Wirtschaftsraum sind, in dem aber in den verschiedenen Mitgliedsländern in einem so wichtigen Punkt wie dem Datenschutzrecht sehr unterschiedliche Regelungen gelten, Stichwort Irland, das ist etwas, was sich in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum auf Dauer so nicht halten lässt. Und deswegen bin ich sehr froh, dass wir ein solches einheitliches Recht bekommen. Nun kann man Vereinheitlichung ja so oder so machen, gut oder schlecht und man kann damit zufrieden sein oder weniger zufrieden sein. Ich kann Ihnen sagen, ich bin mit vielen Regelungen der Datenschutzgrundverordnung zufrieden und finde sie vernünftig und richtig. Aber wenn ich sage vielen, heißt das durchaus nicht allen und ich würde an einigen Punkten mir noch ein bisschen eine stärkere Akzentuierung wünschen, in anderen Punkten sage ich, Freunde, ist denn das alles wirklich so notwendig. Aber ich habe dies hier nicht vorgetragen, weil eines ist uns doch, so denke ich, allen klar und allen bewusst, dieses ist ab 25. Mai in unserem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern – und für das tragen wir alle Verantwortung – ist in diesem Bundesland geltendes Recht. Jetzt kann man das geltende Recht schön finden oder man kann es auch schlecht finden. Das ist völlig legitim. Aber es gilt, dieses Recht und ich bin als Leiter einer Behörde natürlich angehalten, und das steht auch so in der Grundverordnung, für die Beachtung dieses Rechtes zu sorgen und die Beachtung dieses Rechtes durchzusetzen. Und das ist kein ABM-Programm für Rechtsanwälte oder Gerichte, sondern das ist ein klarer gesetzlicher Auftrag und dem werde ich mich stellen. Dazu brauche ich Finanzmittel, dazu brauche ich Personal und deswegen kämpfe ich politisch natürlich für eine möglichst gute Ausstattung dieser Behörde mit Geld und mit Personal. Ich glaube, das wird jeder verstehen und das wird jeder für richtig halten oder für nachvollziehbar halten. Aber eins möchte ich Ihnen hier sehr deutlich sagen, nicht alles, was mir mehr Geld bringt, ist auch gut.

Wenn die Geldbußen unmittelbar in den Haushalt des Landesbeauftragten für Datenschutz fließen würden, das hat auf den ersten Blick ja einen bestimmten Scharm. Und Herr Neumann hat darauf verwiesen, das gibt es in anderen Staaten und beim Blitzen ist das ja so ähnlich. Das sind städtische Ordnungsbehörden oder vom Landkreis Ordnungsbehörden und die kassieren auch. Dennoch möchte ich Ihnen hier sehr deutlich sagen, meine Damen und Herren, ich hätte damit ein Riesenproblem, weil ich möchte, dass die Arbeit dieser Behörde auch in der Öffentlichkeit über jeden Zweifel erhaben ist und dass wir wirklich nur nach sachlichen Erwägungen handeln und dass wir auch nach außen den Eindruck erwecken, dass wir nur nach sachlichen Erwägungen handeln. Und wenn wir die Bußgelder selbst kassieren würden, dann wäre die Gefahr groß, zumindest dass der Eindruck entsteht, dass hier sachfremde Argumente, nämlich das Argument, möglichst hohes Bußgeld zu erzielen, im Vordergrund gestanden hat. Das will ich nicht. Und deswegen, ja, wir kämpfen für eine gute Finanzausstattung dieser Behörde, aber nicht in der Weise, dass die Bußgelder uns unmittelbar zufließen. Dann zum Thema Unabhängigkeit: Ich habe gerade vom Eindruck gesprochen, der in der Öffentlichkeit entsteht und ich habe hier bei einigen nicken gesehen. Das ist ja auch klar. Wir haben auch Rechtsgebiete. Ich gucke jetzt mal zu Herrn Glaser, Städte- und Gemeindetag, natürlich wollen wir auch auf der kommunalen Ebene, da ist das in der Kommunalverfassung ja extra noch mal angesprochen, den bösen Schein von Bananenrepublik vermeiden. Und wenn wir über Unabhängigkeit sprechen, dann sprechen wir nicht über innere Unabhängigkeit, wie Sie es formuliert haben, Herr Abgeordneter, sondern, so sagt es die Grundverordnung, so sagt es der EuGH, über völlige Unabhängigkeit, das heißt innere und äußere. Und es wird ausdrücklich gesagt mittelbare und unmittelbare Einflussnahmen müssen ausgeschlossen sein. Und, das sage ich jetzt, es geht auch um den öffentlichen Eindruck. Es geht auch darum, dass jeder sieht, in diesem Rechtsstaat geht es mit rechtsstaatlichen Mitteln zu und ist nicht so eine Verquickung und Versippung verschiedener Behörden an der Tagesordnung. Ich übertreibe jetzt ein bisschen, aber ich denke schon, dass das ein wichtiger Aspekt ist. Also weil das europäische Recht es verlangt, weil es sachlich geboten ist und weil wir öffentlich keinen falschen Eindruck erwecken wollen, brauchen wir wirklich die völlige Unabhängigkeit und nicht nur die innere. Zur Frage der Geldbußen würde ich gerne meine Mitarbeiterin Frau Kämpfe bitten, was zu sagen, also rechte Tasche, linke Tasche und diese Diskussion.

Lydia Kämpfe (Referentin beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern): Vielen Dank. Grundsätzlich ist es so, die Datenschutzgrundverordnung macht sehr deutlich, es ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde, der Datenschutzaufsichtsbehörde die Datenschutzgrundverordnung zu überwachen und auch durchzusetzen. Und der Erwägungsgrund Paragraf 122 sagt ganz klar, das gilt nicht nur für Unternehmen, sondern diese Durchsetzung der Datenschutzgrundverordnung gilt auch und gerade im öffentlichen Bereich. Das ist die Forderung, die die Grundverordnung ganz klar aufmacht. Nach der Idee der Datenschutzgrundverordnung funktioniert die Durchsetzung von Anordnungen der Aufsichtsbehörde mit Bußgeldern. Also angenommen jemand verhält sich datenschutzwidrig und wir machen eine Anordnung und ein Unternehmen oder eine öffentliche Stelle hält sich nicht an diese Anordnung dann erfüllt dieses nicht an diese Anordnung halten bereits ein Bußgeldtatbestand. Also nach der Idee der Grundverordnung brauchen wir da gar keine vollstreckungsrechtlichen Möglichkeiten, sondern das funktioniert über das Bußgeld. Zu Recht weisen Sie darauf hin, dass die Grundverordnung auch sagt, die nationalen Gesetzgeber können entscheiden, ob sie gegen Behörden Bußgelder zulassen. Das ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass man jetzt komplett sagen kann, keine Bußgelder gegen den öffentlichen Bereich, sondern man muss schon ein bisschen differenzieren, welche Bußgelder nicht, gegen welche Körperschaften nicht, nicht einfach so komplett sagen, gegen den öffentlichen Bereich sind Bußgelder ausgeschlossen. Das ist nicht das, was der Erwägungsgrund meinte. Zum anderen sind Bußgelder gegen öffentliche Stellen auch gar nicht so systemfremd, wie Sie jetzt vielleicht denken. Im BDSG ist ganz klar geregelt, der Paragraf 30 OWiG findet Anwendung. Und im Paragraf 30 OWiG sind Bußgelder auch gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts durchaus vorgesehen. Die herrschende Meinung ist da sehr klar, Bußgelder gegen öffentliche oder gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts gibt es. Das ist auch nicht unbedingt rechte Tasche, linke Tasche. Der BGH hat schon relativ früh, ich glaube 1992, mal klargestellt, es verstößt nicht gegen das Gewaltenteilungsprinzip, wenn man hoheitliche Maßnahmen auch gegen öffentliche Stellen anwendet. Gerade wenn wir nicht Bußgelder nehmen, wenn wir zumindest im Bereich der Vollstreckung etwas finden, nehmen wir den Arbeitnehmerbeschäftigtendatenschutz. Wenn ich bei einer öffentlichen Stelle im Bereich des Arbeitsschutzes etwas finde, was nicht in Ordnung ist, also jetzt nicht wir als Landesdatenschutzbe-

hörde, sondern die zuständigen Aufsichtsbehörden, dann kann man da durchaus hoheitliche Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Arbeitsschutz auch bei einer öffentlichen Stelle greift. Parallele Beispiele haben wir im Finanzaufsichtsrecht oder im Kartellrecht. Und ausgerechnet im Bereich des Datenschutzes soll das jetzt nicht gelten. Das heißt, wenn ich Beschäftigte bei Google oder Facebook habe ich weniger Schutz, als wenn ich Beschäftigte im öffentlichen Bereich bin, einfach weil ich da keine wirksame Aufsicht habe. Das ist das, was die Grundverordnung nicht vorgesehen hat und was auch nach unserem deutschen Rechtsverständnis gar nicht so vorgesehen ist. Natürlich sind Bußgelder gegen öffentliche Stellen möglich. – Vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt**: Danke schön. Dann hat jetzt Herr Ritter das Wort.

Abg. **Peter Ritter**: Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte mich zunächst bei unseren Expertinnen und Experten bedanken für die umfangreichen Stellungnahmen, die Sie uns vorgelegt haben und für die Ausführungen hier heute. Herr Müller hat zu Beginn seiner Stellungnahme ein Dank an das Innenministerium gerichtet, was die gute Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium und seiner Behörde angeht. Das kann ich aus Sicht seiner Behörde nachvollziehen. Aus Sicht des Parlaments hält sich meine Dankbarkeit in Grenzen. Warum? Wir wissen alle schon seit längerer Zeit, dass der 25. Mai 2018 kommt und wir sind jetzt als Parlament sozusagen in der Zielkurve, kurz vor Ultimo. Da haben wir ein Gesetzgebungsverfahren auf dem Tisch, wo ich meine Zweifel habe, dass alle 71, die dann hier im Saal ihre Hand zu heben haben, wissen, was sie dann tun. Wir haben also hier Zeit verschwendet bei einer sehr wichtigen Angelegenheit. Zumindest für meine Fraktion kann ich in Anspruch nehmen, dass wir da rechtzeitig drauf aufmerksam gemacht haben. Schon der Amtsvorgänger von Herrn Müller hat an der einen oder anderen Stelle versucht, uns Parlamentarier diese große Herausforderung nahezubringen. Gut, das ist dann so, das muss ich zur Kenntnis nehmen, macht aber den Entscheidungsprozess nicht einfacher und keiner kann uns heute sagen, ob wir sozusagen am Ende der Fahnenstange schon angelangt sind. Wenn dann in Antworten der Landesregierung immer noch zu lesen ist, dass der Prüfprozess noch nicht abgeschlossen ist, dann überkommt mich ein großes Unwohlsein. Das zur Einleitung. Wenn wir uns den Gesetzestext und die Begründung anschauen und die Stellungnahmen dazu, sind mir dann

noch ein paar Dinge aufgefallen, wo ich einfach noch mal nachfragen möchte. Die erste Nachfrage geht an Herrn Müller und Herrn Neumann, da Sie auch so den bundespolitischen Blick haben aufgrund Ihrer Tätigkeit, das heißt im Gesetzentwurf: „Die Neufassung orientiert sich dabei im Wesentlichen an dem bis dato auf Ebene der Datenschutzreferentinnen und -referenten der Länder entwickelten und besprochenen Vorentwürfen.“ Zitatende. Dann höre und lese ich aber hier heute, der Freistaat Sachsen macht das so, Bayern macht das besser, Schleswig-Holstein macht das ganz anders. Was sind denn aus Ihrer Sicht, wenn man das kurz darstellen kann, Regelungen in anderen Landesgesetzen, die besser sind als das, was uns hier angeboten wird? Also von den einheitlichen Regelungen sind wir da ja wohl ein Stück weit entfernt, wenn ich das denn so richtig wahrgenommen habe auch heute hier aus Ihren Ausführungen. Eine zweite Frage geht direkt an Herrn Müller: Im Paragrafen 21 ist die Frage der Berichterstattung und die Abgabe des Berichtes und der Reaktion der Landesregierung im Bericht geregelt. Bislang war es ja so, dass die Landesregierung eine Stellungnahme zu ihrem Bericht abgeben musste, das wird jetzt durch eine Kann-Regelung ersetzt. Auch die Frist zur Stellungnahme wir verlängert von vier auf sechs Monate. Ich halte das wiederum dann aus Sicht des Parlaments für wenig hilfreich, wenn wir sozusagen der Landesregierung in einer solchen wichtigen Frage es anheimstellen, Stellung zu nehmen oder nicht, weil ich habe als Parlamentarier kaum Einflussmöglichkeiten, mich mit solchen Dingen dann auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Kritikpunkte, die der Datenschutzbeauftragte als Behörde am Agieren der Landespolitik äußert, dann einer Bewertung durch die Landesregierung unterziehen zu lassen und dann damit auch eine Auseinandersetzung im Parlament. Da würde mich interessieren, wie Sie sozusagen diese Neuregelung beurteilen. Aus den Ausführungen von Herrn Neumann kann man ablesen, dass er zumindest aus seinen praktischen Erfahrungen heraus große personelle Aufwände sieht und Personal kostet Geld. Und wenn ich dann in den Gesetzentwurf hineinschaue, liest man bei sonstigen Kosten, zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme keine, Bürokratiekosten keine. Und unter dem Vollzugsaufwand – und das hat dann bestimmt auch was mit der kommunalen Ebene zu tun – lese ich dann den eleganten Satz, der dadurch entstehende zusätzliche Aufwand ist aber nicht durch dieses Gesetz (konnex), sondern durch die Verordnung selbst veranlasst. Das finde ich ein spannendes Angebot der Landesregierung, um es mal vorsichtig auszudrücken. Ich will jetzt nicht auf die zusätzlichen Stellen und Kosten abheben, die der

Herr Neumann benannt hat, sondern auch an den Städte- und Gemeindetag die Frage richten, wie die kommunale Ebene zusätzlichen Vollzugsaufwand sieht, beurteilt und wie das kostenmäßig abgedeckt werden kann oder soll oder muss. Der Landkreistag hat in seiner Stellungnahme geschrieben, er ist heute leider nicht da, ich zitiere: „Ein noch nicht abschließend diskutiertes Thema in den Kommunen ist der Zeitanteil, der den Datenschutzbeauftragen für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wird.“ Nun wissen wir aus der Praxis, dass Datenschutzbeauftragte dann nebenbei in den meisten Fällen auch Gleichstellungsbeauftragte sind, dann machen sie noch ein bisschen Präventionsarbeit in den Landkreisen und dann gucken wir mal, was für Datenschutz übrigbleibt. Das wird künftig hier nicht mehr möglich sein. Das heißt also, man muss auch über ein neues Personaltableau in der kommunalen Ebene nachdenken. Teilt der Städte- und Gemeindetag diese Auffassung oder sagen Sie, das kriegen wir unter den gegenwärtigen Bedingungen, die wir haben, geregelt? Wenn aber nicht, wie sind dann die finanziellen Erwartungen, die Sie dann an der Stelle haben? Eine letzte Frage, dann noch mal an Herrn Müller gerichtet: Im Paragrafen 11 sind die ganzen Fragen zur Videoüberwachung geregelt. Ist aus Ihrer Sicht die europäische Datenschutzgrundverordnung eine Erleichterung für die Videoüberwachung, ein Prozess, der Videoüberwachung im öffentlichen Raum einfacher macht oder ist es dann eingeschränkter möglich, mit Videoüberwachung im öffentlichen Raum zu arbeiten? Soweit meine Fragen. – Danke schön.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Ritter. Dann würde ich sagen zuerst Herr Neumann. – Bitte schön.

Karsten Neumann: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Herr Ritter, für die Frage. Auch ich habe keinen vollständigen Überblick über die einzelnen Landesgesetze. So ungefähr, aber ich glaube, acht, neun, zehn sind gegenwärtig in der Debatte, was auch dazu führt, dass auch ich als Sachverständiger absagen muss, weil manchmal zeitgleich stattfinden. In Sachsen die Anhörung war vor Kurzem, in Hamburg bin ich demnächst auch wieder dabei. Ich will unter dem Strich sagen, das gute Landesgesetz ist das, was sich zurückhält. Warum? Weil umso mehr spezifische landesgesetzliche Regelungen wir kriegen, umso größer wird das Chaos. Denn was Herr Förster sagte, das Gute an der EU-Datenschutzgrundverordnung ist eben einheitliches Recht für alle und zwar für alle Unternehmen und alle Behörden. Die EU-

Verordnung regelt einheitlich für alle Behörden in Europa das Datenschutzrecht. Da muss man gar nicht ran. Es gibt paar wenige Stellen, da muss man was regeln, steht in der Datenschutzgrundverordnung und dann gibt es Stellen, da kann man was regeln. Und diese Kann-Vorschrift umso exzessiver ich diese ausfülle in den einzelnen Ländern durch unbestimmte Rechtsbegriffe, durch Interessenabwägungen, die kaum ein Jurist beherrscht und schon gar nicht der Anwender in der Praxis, umso schlimmer mache ich die Situation. Ich kann es gut verstehen, dass mancher Mitarbeiter im Innenministerium vielleicht glaubt oder denkt, es sei hilfreich für Praxis, so viel Spielraum wie möglich zu haben. Das mag theoretisch stimmen, in der Praxis führt es dazu, dass die Kollegen in der Aufsichtsbehörde mit den Mitarbeitern in einer Landtagsverwaltung über höchstrichterliche Rechtsprechung diskutieren und deren Auslegung bei der Anwendung auf unbestimmte Rechtsbegriffe. Das ist der blanke Wahnsinn. Also bitte so wenig spezielle Landesregelungen wie möglich und diese dann auch so konkret wie überhaupt möglich. Demzufolge auch aus der Erfahrung in einzelnen Bundesländern sieht das dann in den Landesgesetzen anders aus. Wir wissen, es gab den Versuch auf Bundesebene oder zwischen den Ländern, einen einheitlichen Entwurf abzustimmen. Dieser Versuch ist am Widerstand einzelner Länder gescheitert. Wie das immer so schön ist in unserem Föderalismus, der ja auch seine guten Seiten hat, will ich mal betonen, aber in dem Punkt eben dazu führte, dass es nicht zu einer einheitlichen. Wäre es dazu gekommen, wären wir auch schon vor einem Dreivierteljahr so weit gewesen, hier sozusagen möglichst einheitliche Landesgesetze zu haben. Ich will auch an der Stelle noch mal darauf hinweisen, wir sind ja nicht am Ende, wir reden ja hier nur über die Gesetze, die Anpassung und Umsetzung der Gesetze im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums. Wir müssen auch noch über das Schulgesetz, wir müssen auch noch über Landeskrankengesetz, wir müssen also über die sämtlichen spezialrechtlichen Normen reden, die für die Praxis extrem entscheidend sind. Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern wissen heute noch nicht, welche Regeln ab 25. Mai 2018 gelten. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Und ich habe zu dem Punkt bisher noch kein Gesetzentwurf gesehen. Bei den Schulen ist das ähnlich. Und auch hier, um es noch mal deutlich zu machen, wir sind mal beauftragt worden oder beraten eine Schule in freier Trägerschaft. Für eine Schule in freier Trägerschaft gilt das BDSG, gelten die Normen für den nicht öffentlichen Bereich. Da ist Bußgeld fällig, nachdem die Aufsichtsbehörde kam und festgestellt hat, es gibt Mängel. Die Schulen in öffentlicher Träger-

schaft da sind keine Bußgeldfälle. Wozu führt das? Dass die Rechtsaufsicht darüber nachdenkt, wie sie in der Lage ist, in allen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern ein hohes Niveau im Datenschutz zu schaffen. Haben Sie Stellen gesehen, haben Sie Anträge gesehen aus dem Bildungsministerium, hier eine Struktur zu schaffen, die es den Schulen ermöglicht, die Anforderungen umzusetzen? Wenn das so ist, Herr Förster, dann glaube ich Ihnen, dass das Prinzip der Rechtstaatlichkeit der Verwaltung durchgesetzt wird. Ich sehe das bisher nicht. Das heißt also, wenn wir hier bei den anderen Landesgesetzen sozusagen nachschauen, finden wir sicherlich die eine oder andere Regelung, die geschickter ist oder die mehr einschränkt, als wir es gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern haben. Aber ich denke, so groß ist der Fundus da auch nicht. Deshalb aus meiner Sicht möglichst immer die Regeln rausschmeißen, die nicht zwingend erforderlich sind, wo wir also nicht den Auftrag haben, durch die Verordnung etwas besser zu machen, weil wir dann nämlich die Einheitlichkeit des Rechtes wahren. Und das ist der große Vorteil der EU-Datenschutzgrundverordnung. Sie können sich vorstellen nach unserer Debatte heute, wie solche Debatten in Schweden stattfinden, für die Datenschutz ein völliges Fremdwort ist, systemwidrig par excellence oder in Italien oder in Frankreich.

Vors. **Marc Reinhardt**: Gut, vielen Dank. – Dann jetzt Herr Müller.

Heinz Müller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde gerne das, was Karsten Neumann gesagt hat bezüglich der Bewertung eines Landesdatenschutzgesetzes an dem Kriterium, wie sparsam es ist mit Regelungen, das würde ich sehr gern unterstützen. Das ist in der Tat eine richtige Betrachtungsweise. Und wenn wir unter diesem Blickwinkel, meine Damen und Herren, die Landesdatenschutzgesetzentwürfe, die wir jetzt alle vorliegen haben, miteinander vergleichen, dann ist Mecklenburg-Vorpommern ziemlich weit vorn, weil in diesem Punkt dieser Gesetzentwurf wirklich vernünftig sparsam versucht, Regelungen zu treffen und das entspricht genau diesem Kriterium. Bei der Frage, was kann man bei den anderen abgucken und was ist bei den anderen besser, wiederhole ich mich, was ich vorhin gesagt habe, zur Frage der Anbindung der Behörde an eine andere Behörde gibt es 14 Bundesländer und den Bund, die das tatsächlich gut machen und zwei, die es schlecht machen. Zur Frage, was müssen wir alles noch machen und wie groß ist eigentlich unser Rückstand auf der Ebene des Bundes, habe ich eben gelesen, ist ein Gesetz in Vorberei-

tung, mit dem noch um die 145 Rechtsvorschriften auf der Bundesebene zu verändern sind. Das heißt, auch Bund, nicht nur die Länder haben hier noch einen großen Teil der Arbeit vor sich. Und wir alle werden nicht am 25. Mai alles in trockenen Tüchern haben. Nun zu den zwei an mich konkret gerichteten Fragen. Frage eins – Bericht des Datenschutzbeauftragten und Stellungnahme der Landesregierung: Zunächst einmal wir haben hier eine Veränderung. Bislang wurde unser Bericht alle zwei Jahre an den Landtag erstattet, zukünftig werden wir unseren Bericht jährlich erstatten müssen. Das ist eine Aufgabe, das nehmen wir, wie es kommt und wir werden halt jährlich Bericht erstatten. Die Frage, ob bei der Stellungnahme der Landesregierung besser ein „Kann“ oder ein „Muss“ stehen sollte. Meine Meinung ist, es wäre besser ein „Muss“. Also auch eine klare Aussage, das ist ein so wichtiges Papier, diese Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten, dazu muss die Landesregierung einfach Stellung nehmen. Das ist meine Überzeugung. Auf der anderen Seite, wir kennen parlamentarische Praxis und ich kenne sie auch, und ich bin überzeugt, dass wenn ein solcher Bericht vorgelegt wird und er auch nur im Entferntesten irgendetwas mit der Landesregierung zu tun hat, dann wird sie schon Stellung nehmen und im Zweifel kann man das als Parlamentarier ja auch erzwingen. Insofern halte ich diese „Kann“-Formulierung für die Zweitbeste. Also es gibt Themen, die mich mehr berühren. Zweite Frage Videoüberwachung: Was bringt uns die Datenschutzgrundverordnung? Meine Damen und Herren, wenn Sie die Datenschutzgrundverordnung mit all ihren hundertpaarundsiebzig Erwägungsgründen und 99 Artikeln von vorne bis hinten durchlesen, dann werden Sie den Begriff der Videoüberwachung nur an einer Stelle finden und diese Stelle gibt für die Frage, Herr Ritter, die Sie aufgeworfen haben, eigentlich wenig her. Das heißt, auf den ersten Blick muss man Ihre Frage, erleichtert das jetzt Videoüberwachung oder erschwert es sie, mit einem Achselzucken beantworten und sagen, da steht eigentlich gar nichts zu drin. Wenn wir allerdings ein bisschen näher hingucken, dann haben wir im Artikel 9, ein sehr häufig zitierter Artikel, weil Artikel 9 enthält die Daten, die in besonderer Weise schutzwürdig sind. Und Herr Schwede hat auf die Gewerkschaftsmitgliedschaft hingewiesen. Da sind Gesundheitsdaten, da sind Daten über die sexuelle Orientierung von Menschen und dort steht auch etwas über biometrische Daten, die in der Lage sind, einen Menschen zu identifizieren. Und für diese Verarbeitung dieser Daten baut die Grundverordnung hohe Hürden auf. Wenn Sie es lesen, der Absatz 1 sagt, die Verarbeitung dieser Daten ist verboten, und dann kommt Absatz 2, ausnahmsweise

ist sie erlaubt, wenn, und dann werden diese Ausnahmetatbestände dargestellt. Also über Videoüberwachung sagt diese Grundverordnung fast nichts. Aber sie sagt sehr viel und sehr deutlich über die Verarbeitung biometrischer Daten. Und nun würde ich mal aus der Hüfte schießen und sagen, wenn ich Videoüberwachung in einer Weise mache, wo biometrische Daten keine Rolle spielen, bei uns gibt es so ein Jargon-Wort, das heißt „verlängertes Auge“. Wenn also der Polizeibeamte in seinem Revier, er kann sich ja schlecht teilen, Kameras an drei Orten hat oder an fünf und die liefern ihm Bilder und er kann die sehen und kann sagen, oh, da passiert was, da muss ich jetzt schnell meine Kollegen hinschicken, dann dürfte eine solche Form von Videoüberwachung vermutlich bei der Datenschutzgrundschutzverordnung nicht so sehr viel Probleme haben. Eine Überwachung, wo wir aber tiefer gehen und wo wir biometrische Daten erheben, wo wir Menschen identifizieren können, da sieht die Welt plötzlich ganz anders aus und da wird uns Artikel 9 sicherlich hier sehr hohe Hürden aufmachen.

Vors. **Marc Reinhardt**: Dann jetzt Herr Glaser.

Klaus-Michael Glaser: Danke, Herr Ritter. In der Tat, die Aufgabe ist komplizierter geworden. Man braucht mehr Schulung. Rein rechtlich kommen wir mit dem Konnexitätsprinzip da nicht weiter, weil die EU das gemacht hat. Ich habe auch geschrieben, wir bedauern, dass Bundesregierung und Länder uns nicht davor bewahrt haben. Das wäre der Hebel gewesen, um die Kommunen zu schützen. Wir haben aber die Pflicht zum behördlichen Datenschutzbeauftragten schon immer. Wir haben, das hat Herr Neumann angesprochen, gerade für den Bereich des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung mit den gemeinsamen Datenschutzbehörden eine intelligente Lösung gefunden, die sowohl Datenschutzniveau angehoben hat, als auch die finanzielle Verpflichtung der einzelnen Kommunen gesenkt hat. Insoweit ist das händelbar. Wenn Sie den Kommunen helfen wollen, dann schmeißen Sie das Bußgeld für die Mitarbeiter raus. Dann haben wir auch weniger Probleme untereinander in den Verwaltungen und eventuell mit den Gerichten. Das wäre richtig hilfreich für die Kommunen. Gestern bin ich auf einen anderen Punkt, vielleicht ein bisschen spät, aufmerksam gemacht worden in unserer Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses: Videoüberwachung bei Müllablageplätzen oder Müllentsorgungsplätzen. Das wäre ein großes Thema, wo man uns helfen könnte, denn was da teilweise hin-

geschmissen wird, ist schlimm und belastet die kommunalen Haushalte. Ich weiß, das ist ein bisschen spät, vielleicht können wir beim SOG da noch mal drauf hinkommen, aber jetzt zu dem Personal, denke ich, können wir jetzt nicht so viel für die Kommunen tun. Helfen Sie uns am anderen Punkt, das wäre sehr schön. – Danke.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Dann erhält jetzt das Wort Herr Dachner.

Abg. **Manfred Dachner**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich danke Ihnen ebenfalls für Ihre Ausführungen und auch Stellungnahmen. Sie waren für uns sehr lehrreich. Zu einzelnen Punkten würde ich vielleicht zunächst sagen, dass die EU-Landesdatenschutzverordnung natürlich eine riesen Herausforderung ist. Das war uns sicherlich auch schon vor Jahren klar, als wir damit konfrontiert wurden. Ich halte diesen 25.05.2018 nicht unbedingt für eine Bankrotterklärung. Ich glaube, wenn ich das richtig verstanden habe, das war ja vorhin eine Nachfrage, 86 Prozent unseres Datenschutzrechtes ist in die EU-Verordnung eingeflossen. Damit haben wir eigentlich auf einem hohen Stand des Datenschutzes schon immer gelebt und das beziehe ich ganz besonders auf den öffentlichen Dienst. Und da haben die Angestellten und Beamten immer schon nach Recht und Gesetz gearbeitet. Insofern waren dort auch die Datenschutzverordnungen immer ein permanenter Gegenstand der Arbeit. Das kann uns also nicht überraschen, auch wenn manche Gesetzeslage vielleicht noch vervollständigt werden muss. Anders sehe ich das sicherlich mit den Kleinstbetrieben, die Sie erwähnt haben. Das ist eine riesen Herausforderung und wie das schultern sollen, weiß ich nicht. Und darum gehe ich dann mal auf den nächsten Punkt ein, nämlich diese ständige Bedrohung auch vonseiten des Beauftragten für Landesdatenschutz mit Bußgeldern zu belegen, halte ich für nicht förderlich und auch nicht für hilfreich. Sicherlich ist es wichtig, bei Verstößen auch damit zu ahnden. Aber es ist nicht wichtig, gerade in der Vorbereitung und in den ersten Jahren der Hilfe-, Anleitungs- und Fortbildungsmaßnahmen vorzuschlagen, als dauerhaft mit Drohungen und mit Höchstsummen vorzugehen. Das verunsichert doch den Mitarbeiter, den einfachen Mitarbeiter, den Sie benannt haben. Der wird nicht mehr initiativreich entscheiden, weil er von diesen Ängsten bedroht zu werden durch hohe Bußgelder, natürlich auch sehr eingeschränkt arbeiten wird. Das halte ich nicht für gut. Diese Unabhängigkeit ist auch erhöht worden. Diese absolute Unabhängigkeit. Also ich kenne das ja von Ihrem Vorgänger schon, der schon um eine höhere Stelle als Daten-

schutzbeauftragter gekämpft hat. Das will ich Ihnen jetzt nicht unterstellen. Aber ich glaube schon, dass in der Begründung angenommen werden kann, dass man, wenn man die Landesbehörden kontrolliert und keine Mängel feststellt, dass das zu einer Schieflage führen kann. Wenn also ein Beauftragter des Landesdatenschutzes die Landesregierung nicht kritisiert aus vorauseilendem Gehorsam, dann ist es doch dem seine Angelegenheit und nicht aufgrund der Unabhängigkeit zu reduzieren. Also das halte ich für eine Begründung und für die öffentliche Herausstellung für nicht sehr angenehm. Zur Videoüberwachung: Ja, das weiß ich, da gibt es sicherlich immer Spannungen zwischen Datenschutz und den Forderungen. Aber wir dürfen auch nicht vergessen, dass wir in einer besonderen Sicherheitslage leben, des Terrorismus und deshalb sind Videoüberwachungen, auch mit Aufzeichnungen. Sicherlich bitte ich darum den Datenschutzbeauftragten so zu betrachten. – Vielen Dank.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Dachner. Herr Müller hat ums Wort gebeten.

Heinz Müller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Zunächst einmal, Herr Dachner, dass Verwaltungen nach Recht und Gesetz arbeiten, davon gehen wir im Regelfall aus, aber ich sage mal im Regelfall. Und ich denke, es gibt auch Verwaltungen, in denen es Verstöße gegen rechtliche Vorschriften gibt. Natürlich ist das nicht die Masse, natürlich ist das nicht die Regel, aber dennoch – und ich glaube, für einen demokratischen Rechtsstaat ist das ganz besonders wichtig – müssen wir solche Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen durch Behörden natürlich feststellen und wir müssen sie abstellen. Und für das Feststellen gibt es Behörden. Und bei Datenschutzverstößen ist das der Landesbeauftragte für den Datenschutz. Das ist unsere Aufgabe. Das heißt nicht, dass wir Behörden in toto jetzt in einen Generalverdacht stellen, rechtswidrig zu handeln. Das tun wir keineswegs, ganz im Gegenteil. Und ich kann Ihnen sagen, wir arbeiten in vielen Behörden, auch Polizeibehörden, sehr gut und sehr vernünftig und sehr sinnvoll zusammen und wir versuchen, gemeinsam Lösungen zu finden, die beiden Interessen, sowohl der polizeilichen Arbeit als auch den Datenschutzinteressen, gerecht werden und das passiert in sehr vielen Fällen erfolgreich. Ich will jetzt nichts vorwegnehmen, aber das werden wir demnächst auch noch mal sehr deutlich öffentlich machen. Und wenn ich sage, es darf hier nicht der Eindruck entstehen, dass da irgendwie eine Mauschelei im Gange sei, dann möchte ich

das noch mal unterstreichen. Natürlich möchten wir auch öffentliche Stellen, möchten wir auch Behörden kontrollieren und dann feststellen, bei denen ist alles wunderbar. Aber wir möchten nicht in den Ruf kommen, dass das Gefährlichkeitsgutachten sind, sondern, ich glaube, es ist für alle Beteiligten sinnvoll, wenn auch der Öffentlichkeit klar ist, das ist sehr ernsthaft geprüft worden und hier ist in der Tat alles in Ordnung. Letzter Punkt, Ihre Ausführungen, Herr Dachner, zum Thema, dass wir nicht die Drohung mit dem Bußgeld brauchen, sondern die Hilfe und Unterstützung. Da haben Sie mir total aus der Seele gesprochen. Und, meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist noch nicht lange her, da habe ich hier ein paar Räume weiter in einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Vertretern der Industrie- und Handelskammern dieses Landes gesessen und wir haben dort gemeinsam berichtet, wie wir gemeinsam, die Datenschutzbehörde und IHK, versuchen, die entsprechenden Informationen, die entsprechenden Unterrichtungen, die entsprechenden Hinweise an die Unternehmen und die Unternehmer dieses Landes zu bringen. Und ich bin zitierbar mit der Aussage, dass es eine ungesunde Körperhaltung ist, ständig mit erhobenem Zeigefinger durch die Landschaft zu laufen. Ich will dies gar nicht. Bußgelder stehen für mich an allerletzter Stelle und das gilt insbesondere für diese Übergangs- und Einführungsphase. Wir wollen unterrichten, wir wollen informieren, wir wollen helfen. Und ich war letzte Woche bei dem Tourismusausschuss der IHK zu Schwerin und wir haben ausdrücklich gesagt, das betrifft auch Einzelunternehmen. Die können natürlich kommen und sagen, ich habe da ein Problem, wie mache ich das jetzt. Ich will in der Weißen Flotte und so weiter bestimmte Dinge machen, geht das, geht das nicht. Ja, dann helfen wir. Und Geldbußen kommen, auch wenn es Verstöße gibt, immer erst ganz am Ende. Zunächst einmal kommt ja der Hinweis, das geht so nicht und kommt im Zweifel dann die Anordnung, macht das anders. Nur irgendwann muss ich auch in der Lage sein zu sanktionieren, denn es wird Einzelne geben und ich bin sicher, es sind Einzelne, die sagen, nö, interessiert uns nicht. Und dafür brauchen wir auch die Möglichkeit, etwas durchzusetzen. Aber das heißt nicht, dass das für mich am Anfang steht. In meiner Behörde geht im Moment ein großer Teil unserer Arbeitskraft – und Frau Kämpfe, die hier neben mir sitzt, nimmt das zu einem erheblichen Teil wahr, wir können mal ihren Terminkalender auf den Tisch legen – dafür drauf, zu informieren, zu schulen, weiterzubilden. Wir machen jede Woche mehrere solcher Veranstaltungen. Wir haben eine Fülle von Anfragen da und wir arbeiten hin und her, wie wir das denn tatsächlich auch noch umsetzen können, weil unsere Tage haben

dummerweise leider nur 24 Stunden. Daran hat auch die europäische Grundverordnung nichts geändert. Also Sanktionen müssen sein. Was wir hier diskutiert haben und was ich noch mal unterstreiche, wir müssen auch gegenüber dem öffentlichen Bereich Durchsetzungsmöglichkeiten haben, aber im Vordergrund steht immer Information, Schulung, Hilfe.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Herr Neumann hatte sich gemeldet.

Karsten Neumann: Ich wollte das an einer Stelle noch mal verstärken. Alle Datenschützer sind gegenwärtig als Wanderprediger unterwegs. Das ist wichtig und das ist auch gut so. Wenn ich Schulungen mache und da sitzen 40 Leute, dann hat das sicherlich einen großen Effekt. Das Problem ist nur, was passiert an dem Tag, nachdem die Leute wieder in ihr Unternehmen kommen. Da stellen sie sich hin und sagen, so, wir haben jetzt gelernt oder wir haben jetzt erfahren, das, das, das und das müssen wir umsetzen. Und jetzt? Was jetzt? Wie bringt man das dann in Force? Also wie setzt man es um? Wie bringt man es sozusagen in das tagtägliche Leben? Und auch da kann der Landesdatenschutzbeauftragte, können die Aufsichtsbehörden sehr viel leisten. Ich habe das Beispiel vorhin genannt des britischen Datenschutzbeauftragten, des Information Commissioners mit sehr vielen Angeboten an die Unternehmen, an die Verwaltungen. Ich habe letzte Woche, als ich die Stellungnahme geschrieben habe, mal nachgeguckt, wie viel Schulungen, wo nur das Stichwort Datenschutz auftaucht, bietet denn die Ärztekammer an. Null, war das Ergebnis meiner Suche. Und ich glaube, das ist wichtig, deutlich zu machen, dass wir neben diesen Schulungen, neben diesen Informationen natürlich die Unternehmen auch nicht allein lassen dürfen jetzt mit der Situation, wie setze ich das jetzt um, gebe ich das Geld aus oder lasse ich es und gehe das Risiko eines Bußgeldes ein. Niemand will ein Bußgeld. Natürlich wollen die Unternehmen und will auch die öffentliche Verwaltung sich rechtmäßig verhalten können. Dazu braucht sie aber Unterstützung. Und auch dafür hat der Landesdatenschutzbeauftragte, hat die Aufsichtsbehörde nach der EU-Datenschutzgrundverordnung Pflichten, Unterstützungspflichten. Ich kann Ihnen deutlich sagen, wir empfehlen gegenwärtig allen Unternehmen in der durch die Datenschutzgrundverordnung vorgesehenen Datenschutzfolgenabschätzung für alle Verfahren möglichst soweit zu kommen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde beteiligt werden muss. Da sagt nämlich das Gesetz, dass die Aufsichtsbehörde innerhalb

von acht Wochen entscheiden muss. Ich bin gespannt, wie die Aufsichtsbehörden das umsetzen werden oder umsetzen können oder ich hoffe, dass sie es können, weil gerade viele auch Rechtsfragen so unklar sind, dass sie die Praxis nicht alleine beantworten können. Und ich will noch ein Beispiel nennen neben dem, was der Zweckverband hier seit zehn Jahren erfolgreich macht dieses Modell. Die Schweriner SIS, also die Gesellschaft, die die IT für die Stadt Schwerin macht, um es mal so zu formulieren, die hat sich diese Aufgabe gestellt und hat eine Plattform geschaffen für die Datenschutzbeauftragten der beteiligten öffentlichen Stellen, der Zusammenarbeit, der Koordination, des Erfahrungsaustausches und, und, und. Und das ist der richtige Weg. Effektive Wege anbieten, effektive Möglichkeiten anbieten, das schrittweise umzusetzen. Und ich glaube, das ist es, woran es fehlt. Und wenn das alles dann nichts mehr hilft, dann muss auch das Bußgeld sein. Ich kann jedem nur empfehlen, schauen Sie rein in die Tätigkeitsberichte des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Sie finden genug Stoff für Arbeit für die nächsten Jahrzehnte.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Neumann. Da der Datenschützer vom Wirtschaftsausschuss angefordert wird, erteile ich Ihnen gleich noch mal das Wort. Ich hätte aber eine Bitte, Herr Müller, dass Sie gleich von mir noch eine Frage mit beantworten. Es liegt uns ja auch eine Stellungnahme des Landeskirchenamtes vor, wo es um die Unabhängigkeit des kirchlichen Datenschutzes geht. Könnten Sie die vielleicht bewerten und sagen, ob Sie die für sinnvoll halten? – Bitte schön.

Heinz Müller: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, das mit dem Wirtschaftsausschuss ist etwas Charakteristisches für unsere Terminsituation in dieser Zeit. Wir sollen an allen Ecken gleichzeitig sein, das geht nicht, deswegen habe ich jetzt meine Mitarbeiterin in den Wirtschaftsausschuss geschickt. Ich stehe Ihnen weiterhin zur Verfügung, aber ich bitte um Verständnis, das ist keine Missachtung des Innenausschusses, sondern einfach nur Arbeitsteilung, irgendwie müssen wir es händeln. Noch einen Satz zum Thema Information und Schulung und ähnlichen Fragen. Wenn Sie als Abgeordnete angesprochen werden von Vereinen, von Verbänden, von Unternehmen, von wem auch immer, bitte schicken Sie diese Menschen auch auf unsere Internetseite des Landesbeauftragten für Datenschutz. Wir haben auf unserer Internetseite eine ganze Reihe von Informationsmaterial für jeden zugänglich bereitgestellt. Viele dieser Unterlagen sind entstan-

den im Zusammenwirken der Landesbeauftragten. Wir haben als Datenschutzkonferenz sogenannte Kurzpapiere gemacht. Und wenn Herr Neumann hier von Datenschutzfolgeabschätzung oder von Datenschutzbeauftragten oder Ähnliches spricht, gehen Sie auf unsere Internetseite, können Sie gucken, was das ist, wann Sie das brauchen, wie man so was macht. Und es gibt auch einen Leitfaden für Unternehmen, wie gehe ich denn jetzt vor. Natürlich wird das nicht alle Probleme lösen und wir stehen auch zur Verfügung, aber es gibt dort eine Reihe von Hilfen auch in dieser Form. Nun zu Ihrer Frage, Herr Vorsitzender, zu den Kirchen: Die Kirchen sind ja, meine Damen und Herren, man vergisst das so leicht, wenn man nicht mal so ein bisschen tiefer reindenkt, an vielfältiger Stelle Institutionen, die Daten verarbeiten. Bitte denken Sie nur an das hohe Engagement der Kirchen im Bereich des Gesundheitswesens, kirchliche Einrichtungen im Bereich der Altenpflege und in vielen anderen Bereichen, wo eine große Zahl von Daten von betroffenen Menschen verarbeitet werden und wo es auch zu einem großen Prozentsatz sensible Daten, nämlich Gesundheitsdaten sind, die hier verarbeitet werden. Wir haben deshalb zwischen den Kirchen und uns einen konstruktiven Dialog. Ich habe den Eindruck, dass dort sehr häufig, in aller Regel sehr verantwortungsbewusst mit Daten umgegangen wird. Also so ein positives Votum, Herr Dachner, können wir nicht nur gegenüber Behörden machen, sondern auch gegenüber den Kirchen. Wir müssen allerdings auch sehen, dass Kirchen in einer besonderen, rechtlichen Situation sind. Und da muss man jetzt mal ganz tief ausholen, in die Geschichte gehen, die Weimarer Reichsverfassung von 1919 enthält nämlich bestimmte Regelungen für die Religionsgemeinschaften. Das Grundgesetz von 1949 hat diese Regelungen für Religionsgemeinschaften übernommen und sagt, ich zitiere jetzt dem Sinne nach, diese Regelungen gelten weiter. Und damit sind die Kirchen in der Lage, viele Dinge ihres Wirkens selbst und autonom zu regeln. Die Kirchen haben das hier gemacht. Es gibt eigene kirchenrechtliche Datenschutzbestimmungen, die sich aber an die Grundverordnung anlehnen. Die Grundverordnung hat hier noch mal einen klärenden, einen interpretierenden Satz aufgenommen über das Wirken der Religionsgemeinschaften und ihren datenschutzrechtlichen Verpflichtungen. Ich hielte es für sinnvoll, dass wir, um Missverständnisse zu vermeiden, einen solchen klärenden Satz auch in das Landesdatenschutzgesetz aufnehmen. Ich weiß, dass es dazu eine Stellungnahme der evangelischen Kirche gibt und ich habe in meiner Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass ich dieses unterstütze. Wir sollten hier, denke ich, klarstellen, damit wir

Missverständnisse, damit wir unnötige Probleme vermeiden und ich glaube, dass wir damit nicht gegen den Grundgedanken, möglichst sparsam mit den Regelungen zu sein, verstoßen, sondern dass wir einfach nur etwas Vernünftiges tun. Ich möchte dies ausdrücklich unterstützen.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr. – Herr Ritter.

Abg. **Peter Ritter**: Schönen Dank. Ich habe vorhin ziemlich harsch die Landesregierung kritisiert. Es ist ja nicht so, dass ich da keine Selbstkritik üben kann, vor allem was die Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung auf die Arbeit der Fraktion angeht. Auch da muss ich feststellen, auch im Austausch mit den Linksfraktionen der anderen Landtage und des Bundestages, dass da noch nicht allen klar ist, was auf die Fraktion zukommt. Insofern fand ich dann an der Stelle die Regelung des Innenministeriums in unserem Gesetzentwurf auf den ersten Blick ganz sympathisch, wo es dann steht, der Landtag, seine Gremien und seine Mitglieder, Fraktionen und so weiter, also wo es um den Geltungsbereich geht, sind hiervon ausgenommen. Da dachte ich mir, oh, das gefällt mir ganz gut. Und dann habe ich die Stellungnahme von Herrn Neumann gelesen, der uns mitteilt, dass hiermit die reale Gefahr besteht, dass vor allen Dingen der Landtag und seine Fraktionen sich einer internen Datenschutzkontrolle entziehen. Das hätte ich ganz gern noch mal inhaltlich etwas untersetzt, worin die Gefahr besteht und was wir auch als Fraktionen und als Gesetzgeber tun sollten, damit wir diese Gefahr ausräumen. Denn es macht ja dann auch keinen Sinn, wenn wir sozusagen der Öffentlichkeit mitteilen, die Datenschutzgrundverordnung ist ganz wichtig und eine große Herausforderung und ihr müsst alle und für uns selber sagen wir ausgenommen.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. Die Frage ging an Herrn Neumann. – Bitte schön.

Karsten Neumann: Ein ähnliches Glaubwürdigkeitsthema eigentlich, wie die Frage der Unabhängigkeit der Aufsicht und so weiter. Die Regelung ist sozusagen verfassungsrechtlich sicherlich begründet. Im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit gibt es keine Gesetzgebungsbefugnis für den Europäischen Gerichtshof. Das ist sozusagen der formale Anknüpfungspunkt für die Europäische Union. Das heißt also, die

Europäische Union hat keine Gesetzgebungsbefugnis für Parlamentsrecht, ergo kann die EU-Datenschutzgrundverordnung im Rahmen der parlamentarischen Tätigkeit kein Anwendungsanspruch haben. Könnte man sozusagen ergänzen, weil man dann natürlich in Deutschland, nach den deutschen Grundrechten auch als Parlament nicht dran vorbei kann und man könnte hier und sollte hier durchaus eine Regelung treffen innerhalb des Parlamentes, dass es sein eigenes Datenschutzrecht schafft, so wie das andere Parlamente bereits getan haben, indem also nicht nur mit einer Datenschutzverordnung klargemacht wird, welche Regeln innerhalb des Parlamentes gelten, sondern auch im Rahmen der Zuweisung der Aufgaben, zum Beispiel im Ältestenrat, hier auch in gewisser Art und Weise eine Aufsicht möglich ist. Das praktische Problem ist aber ein anderes. Diese Ausnahme ist beschränkt auf die parlamentarische Tätigkeit. Das heißt also, wenn die Abgeordnete Frau Tegtmeier in ihrem Wahlkreis einen Mitarbeiter einstellt und dessen personenbezogene Daten verarbeitet, ist das parlamentarische Tätigkeit oder ist das Beschäftigtendatenschutz? Gilt die Bußgeldandrohung, über die wir die ganze Zeit geredet haben? In dem Fall ja, nicht aber in dem Fall, wenn dieselbe Abgeordnete mit den Daten einer Besuchergruppe unzulässig umgeht, weil der Besuch des Landtages ist vielleicht eher parlamentarische Tätigkeit. Das heißt also, die praktische Schwierigkeit, die entsteht, ist genau diese Beschränkung auf die parlamentarische Tätigkeit, wie weit geht die, wie weit reicht die. Ich weiß, dass die Direktoren der deutschen Landtage sich zu dem Thema sehr viel Gedanken gemacht haben und sehr intensiv gearbeitet haben. Ich kenne das Ergebnis nicht, nur in einer Kurzfassung geleakt, um es mal so zu formulieren, in der Kurzfassung, nämlich Europa ist nicht zuständig für Parlamentsrecht, also gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung für uns nicht. Und dieses „also“ stimmt aus meiner Sicht tatsächlich nicht, denn auch in denselben Grenzbereichen oder Grenzbereichen zwischen öffentlicher Bereich und nichtöffentlicher Bereich wird es relevant. Wir tun immer so im Datenschutzrecht, als könnte man heutzutage diese beiden Teile noch voneinander trennen. Das ist doch aber Illusion. Wer von Ihnen arbeitet denn auf einem öffentlich-rechtlichen Server? Wer macht denn das? Macht doch keiner. Gibt’s die überhaupt? Keine Ahnung. Also es ist extrem schwierig, das eine vom anderen zu trennen. Das heißt also, wenn es bei dieser Regelung bleibt, sollte man erstens zumindest als Parlament das Kreuz haben und das Ganze ergänzen durch eine eigenständige Regelung hier für den Landtag Mecklenburg-Vorpommern, aber zum Zweiten muss man sich mit dem Thema beschäftigen,

Kollision sozusagen zu dem Geltungsanspruch der EU-Datenschutzgrundverordnung für alles das, was nicht parlamentarische Tätigkeit ist. Und wenn das so ist, wenn es also Bereiche gibt, die in den Fraktionen nichtparlamentarische Tätigkeit sind, dann muss man einen Datenschutzbeauftragten bestellen und zwar auch als Fraktion. Dann muss man ein Verfahrensverzeichnis führen, dann ist die Aufsichtsbehörde zuständig, auch für die Kontrolle in dem Bereich. Auf den Punkt wollte ich einfach nur hinweisen. Es wäre hilfreich, das zu klären. Ähnlich peinlich aus meiner Sicht in der Fachzeitschrift CT ist mal versucht worden, einem Bundestagsabgeordneten im Dezember letzten Jahres eine verschlüsselte E-Mail zuzusenden, was gescheitert ist, weil es schlicht und ergreifend nicht funktionierte im Bundestag. Wir hatten eine Befragung von Bundestagsfraktionen vor vier Jahren zur Einhaltung des Datenschutzes. Das Ergebnis war quasi Null, also jede Fraktion hat irgendwo sehr gravierende Verstöße offen zugeben müssen. Also insofern sollten wir auch im Sinne der Vorbildwirkung, denke ich, der Abgeordneten und des Parlamentes ein Interesse daran haben, dass hier die Regelungen und die Praxis dann natürlich auch entsprechend klar sind.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank Herr Neumann. – Herr Förster.

Abg. **Horst Förster**: Daran anschließend eine Frage an Herrn Neumann. Sie brachten ja gerade das Beispiel mit der Fraktion und dass das Meiste schon vorher gegolten habe. Ist das nun neues Recht, dass wir einen Datenschutzbeauftragten benennen müssen oder sollen für die Fraktion? Und dann war das Beispiel von Ihnen sehr drastisch mit der Arztpraxis und den zwei Arzthelferinnen. Da würde mich interessieren, war das schon früher zwingend oder ist das nun neu und muss das sein? Hätte man da Spielraum gehabt? Und auch auf derselben Ebene eine Frage an Herrn Glaser: Sie haben hier ausgeführt, dass das bis in die ehrenamtlichen Vereine geht. Da würde mich auch sehr interessieren, ob Sie das vielleicht mit einem Beispiel unterlegen könnten, auch unter dem Gesichtspunkt, ist das nun neu und muss es sein.

Vors. **Marc Reinhardt**: Gut, vielen Dank, Herr Förster. Dann zunächst Herr Neumann und dann Herr Glaser.

Karsten Neumann: Erste Frage: Dieser Konflikt Parlament und Datenschutzrecht der besteht schon seit Jahren, seitdem ich also in dem Bereich tätig bin. Und ich bin unter anderem externer Datenschutzbeauftragter von Fraktionen, sowohl auf Bundes- als auf Länderebenen versuchen wir das zu klären. Es war bisher aber akut. Und ich kann Ihnen das schildern: In einem Bereich habe ich beide mögliche Aufsichtsbehörden gefragt, wer von euch fühlt sich denn zuständig für das Parlament. Und beide haben gesagt, bitte nicht ich. Damit war das Thema durch. Jetzt haben wir die Situation, dass wir am 25. Mai 2018 läuft ja das Faxgerät in der Behörde heiß, weil alle bestellpflichtigen Verantwortlichen müssen der Aufsichtsbehörde die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten mitteilen. Das heißt, am 26. wissen alle Aufsichtsbehörden, welche Unternehmen, welche Behörden keinen Datenschutzbeauftragten haben. Da bin ich auch gespannt, wie sie das technisch bewältigen wollen, das wird eine spannende Herausforderung. Aber da muss man sich entscheiden. Und ich kann Ihnen sagen, wir haben uns unter den Datenschutzbeauftragten in der Bundestagsfraktion jetzt so geeinigt, jeder meldet einem anderen, damit die sich untereinander mal entscheiden müssen und den Druck machen müssen. Also dieselbe Diskussion ist auch im Bundestag. Das sollte endlich mal geklärt werden, einfach auch der guten Ordnung halber, wie das so schön heißt. Bei den Ärzten ist das eine bisschen andere Situation. Hier kommt diese Anforderung unmittelbar aus der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die EU-Datenschutzgrundverordnung sagt nämlich, ich muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn, und dann kommen bestimmte Anforderungen. Eine dieser Anforderungen ist, ich in großem Umfang besondere Arten personenbezogener Daten verarbeite und in dem Fall unabhängig von irgendeiner Anzahl von Mitarbeitern. Also schon der Einstellarzt, falls es so einen noch geben sollte, der acht Stunden am Tag Patientendaten verarbeitet, erfüllt dieses Kriterium. Er hat ja ausschließlich mit Gesundheitsdaten zu tun. Was macht er sonst den ganzen Tag? Der Zahnarzt sozusagen erfüllt dieses Kriterium wahrscheinlich, auch der Podologe kann man vielleicht mal drüber nachdenken. Aber diese Anforderung entsteht aus der EU-Datenschutzgrundverordnung. Das BDSG hat nun eine neue Grenze hinzugefügt, also nach dem Europarecht nicht vorgesehene Grenze. Das BDSG hat gesagt, alle Unternehmen in Deutschland, die mehr als zehn Personen beschäftigen, müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Und die EU-Datenschutzgrundverordnung hat dann wieder gesagt, alle Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern müssen keinen bestellen. Das ist das Pendeln, von dem Herr

Glaser gesprochen hat. Das heißt also, aus der EU-Datenschutzgrundverordnung kommt unmittelbar die neue Anforderung, also auch die im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, für alle Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitern, weil nach dem BDSG war das auch schon der Fall, die Anforderung, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn sie besondere Arten von personenbezogenen Daten im großen Umfang verarbeiten. Das heißt also, es hängt von dem Inhalt der Tätigkeit ab. Das hatten wir bisher nach dem BDSG nur für den Bereich der Detekteien. Da hatten wir das auch nach dem bisherigen BDSG schon. Nun versuchen natürlich alle, diese Norm möglichst so zu interpretieren, dass im Ergebnis auch dann nur zehn rauskommen, was ich für äußerst schwierig halte, also Auslegung des Gesetzes gegen den Gesetzestext ist immer eine juristisch schwierige Aufgabe. Aber das will ich nicht unerwähnt lassen, dass diese Debatten also noch anstehen und da werden wir natürlich gespannt warten auf die Reaktion dann der Aufsichtsbehörden, wie sie die Situation dann rechtlich einschätzen. Aber ich will noch mal sagen, losgelöst von der Frage Datenschutzbeauftragter ja oder nein, eins ist klar, die Anforderungen des Gesetzes müssen trotzdem umgesetzt werden, ob ich nun einen Datenschutzbeauftragten bestellen muss oder nicht, ob ich nun eine Bußgeldandrohung habe ja oder nein, die Anforderungen des Gesetzes muss ich trotzdem umsetzen, nur dann eben in anderer Weise. Und das ist schon genug zu tun. Gerade bei der Arztpraxis, wenn Sie sich eine solche mal angucken, der Arzt selbst, über was für Technik entscheidet der dann noch selbst. Die Kasse entscheidet, welche Daten sie zu bekommen hat, der Verband entscheidet, auf welchen Systemen das läuft, mit welcher Soft- und Hardware, der Arzt dort unten am untersten Ende der hat doch kaum noch irgendetwas selbst zu entscheiden, jedenfalls in dem Umfeld, sondern hängt sozusagen an in der Regel öffentlichen Einrichtungen oder öffentlich-rechtlich geprägten Einrichtungen. Und das macht es dann alles so furchtbar kompliziert.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. – Herr Glaser.

Klaus-Michael Glaser: Ja, Herr Förster, vieles, was Herr Neumann eben über die kleinen Unternehmen gesagt hat, trifft für Vereine genauso zu. Sie sind auch Privatrechtssubjekte und das wird genauso gesehen. Teilweise muss man sagen, Datenschutz hat die auch betroffen, aber jetzt merken sehr viele, dass sie sich darum kümmern müssen. Unsere Ehrenamtsstiftung des Landes macht das zur Fortbildung,

die, glaube ich, ganz gut nachgefragt werden. Ich glaube, da gibt es auch in den Medien eine ganze Menge. Aber diese Aufklärung führt auch zur Unsicherheit, das muss man deutlich sagen. Und gerade viele Vereinsführungen in unserem Lande sind geprägt durch eine bestimmte Alterskohorte, die sich damit nicht mehr so gerne beschäftigen wollen. Insoweit führt das in der Tat schon zur Unsicherheit. Das haben Sie jetzt hier mit Ihrem Gesetzesvorschlag nicht mehr in der Hand, dass irgendwie aufzulösen diese Unsicherheit. Das ist in der Tat der Fall. Mein Arbeitgeber ist ebenfalls ein eingetragener Verein. Wir überlegen jetzt auch schon, was zu machen ist. Bei uns sind es in der Tat auch genau zehn Mitarbeiter, die natürlich auch von unseren Mitgliedern, die sind zwar eigentlich nur öffentlich-rechtliche Körperschaften, aber die werden nun wiederum vertreten durch natürliche Personen, Bürgermeister vor allem. Wenn wir denen zum Geburtstag gratulieren, müssen wir uns demnächst vorher eine Einwilligung holen. Das ist nun das Mindeste, was wir machen. Aber das ist wahrscheinlich noch erst der Anfang. Also überall, wo e. V. hinter steht oder auch bei den nicht eingetragenen Vereinen gibt es zurzeit Unsicherheit, Überlegungen und Prüfungen, die noch nicht abgestimmt sind, bloß das hat heute mit dem hiesigen Entwurf weniger zu tun, ist gleichwohl, aber etwas was für das Ehrenamt nicht förderlich ist.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank. – Herr Müller.

Heinz Müller: Herr Vorsitzender, ich würde gern zur Frage der Ärzte aus meiner Sicht etwas sagen, weil da schon die Meinungen ein bisschen auseinandergehen. Wir haben im neuen Bundesdatenschutzgesetz eine Regelung, dass Unternehmen, in denen mindestens zehn Beschäftigte, das kann auch der Inhaber sein, der wird mitgezählt, mindestens zehn Personen ständig, das heißt nicht 40 Stunden die Woche, aber immer wieder in ihrem Arbeitsablauf mit der automatisierten Datenverarbeitung zu tun haben, einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Wenn wir also eine Gemeinschaftspraxis haben, wo wir zehn oder mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ärzte, Helferinnen und Helfer haben, die ständig an der Datenverarbeitung arbeiten, dann brauchen die einen Datenschutzbeauftragten, zehn und mehr klare Situation. Wenn wir einen Einzelarzt haben, denken wir an den Arzt irgendwo in der Weite dieses Landes mit zwei, drei Mitarbeiterinnen, also die zehn erreicht er nicht, und der arbeitet, dann gibt es einen Erwägungsgrund zu dieser Grundverordnung

und dieser Erwägungsgrund sagt, die umfangreiche Verarbeitung von solchen Daten ist bei einem Einzelarzt nicht anzunehmen. Das heißt, wir haben zwei klare Grenzen. Einzelarzt nein, zehn und mehr ja. Und für den Raum dazwischen haben wir keine eindeutige Regelung. Und die Frage ist, umfangreiche Verarbeitung von solchen medizinischen Daten wo beginnt denn die und haben vielleicht unterschiedliche Ärzte unterschiedliche Qualität, der Hausarzt, der einen Menschen sein Leben lang begleitet, hat natürlich unglaublich viele über einen solchen Patienten und ist ganz anders zu bewerten als ein Zahnarzt. Im Moment, ich sag das einfach so, wie es ist, diskutieren wir innerhalb der Datenschutzbehörden, wie wir hier zu einer von allen akzeptierten Regelung kommen wollen, wo wir denn die Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten annehmen. Und wir diskutieren das nicht allein, wir diskutieren das beispielsweise hier im Land auch mit der Kassenärztlichen Vereinigung und mit der Ärztekammer, weil man sollte nicht über die Betroffenen reden, sondern mit ihnen. Dieses ist eine Grauzone und wir werden den Versuch machen, diese Grauzone zu einer eindeutigen Lösung zu bringen. Da sind wir noch dabei. Und auch wir, lieber Peter Ritter, sind noch nicht in allen Fragen so, dass wir den 25. Mai jetzt schon starten können. Auch bei uns gibt es noch Diskussionsbedarf, gibt es noch Festlegungsbedarf.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Müller. – Herr Förster.

Abg. **Horst Förster**: Anschließend eine kurze Frage: Ich könnte mir in der Praxis vorstellen, wenn ich mich in einen Arzt versetze oder sonstigen kleinen Handwerkerbetrieb, dass wir den Fall haben könnten, eine unmögliche Leistung zu fordern oder dass irgendwer zwangsweise benannt wird, der weder dazu willens ist, noch in der Lage ist, wirklich diese Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten dann dort zu erfüllen. Was würden Sie denn als Arzt machen? Sie fragen ihre zwei, drei Angestellten, die sagen, ich bin Arzthelferin und kein Computerfachmann und kein Datenschutzbeauftragter, ich mach das nicht. Der Arzt kann die auch nicht zwingen arbeitsrechtlich und ich hätte da große Sympathie für. Und der Arzt sagt auch, ich bin Arzt und benenne mich nicht auch selbst. Da könnte ich mir eigentlich kein Verwaltungsgericht vorstellen, dass dann am Schluss sagt, der kriegt trotzdem ein Bußgeld. Wenn der sich auch wirklich ehrlich anstrengt und das Amt oder diese Tätigkeit ernst nimmt, dann

werden Sie in der Praxis keine dazu finden und auch in der Behörde nicht. Ich hätte bei mir im Amtsgericht mit meiner Unterstützung keinen gefunden.

Vors. **Marc Reinhardt**: Herr Neumann übernimmt das dann selbst.

Karsten Neumann: Genau weil die Situation so ist, wäre es hilfreich, wenn die berufsständischen Vertretungen ein ähnliches Angebot machen würden, wie der E-Government-Zweckverband für die Kommunen, nämlich die berufsständische Vertretung sagt, wir haben hier ein oder zwei Mitarbeiter, die spezialisieren sich auf das Thema, erarbeiten Standardvorgaben für die Standardpraxis und stellen diese unseren Mitgliedern zur Verfügung. Das wäre aus meiner Sicht der richtige Weg. Denn natürlich hat der Arzt viele gesetzliche Anforderungen, die er erfüllen muss und die er auch erfüllt. Aber aus meiner Sicht ist es ganz klar Aufgabe der berufsständischen Vertretungen, sich hier eine Lösung zu überlegen. Denn das Hauptproblem ist ja – und das kann ich nur aus der Sicht einer Unternehmensberatung sagen –, wenn zu uns jemand kommt und fragt, was wird es dann kosten, dann besteht das Hauptproblem immer darin, dass man zu Beginn der Arbeit so einen Berg hat und dann krebselt man hier unten, also mit ganz wenig Aufwand, denn die datenschutzrechtlichen Anforderungen in einer solchen Praxis umzusetzen, ist doch kein Hexenwerk, da brauch ich einen halben Tag für, dann ist das erledigt. Es muss nur sozusagen Angebote geben, die für die Ärzte finanzierbar, bezahlbar, das Wissen sozusagen der Gemeinschaft nutzend, eine effektive Unterstützung bringen. Und dann brauch ich einen, ob nun bei der Kassenärztlichen Vereinigung oder wo auch immer, einen, den ich anrufen kann, wo ich sagen kann, sorry, jetzt ist mir hier etwas passiert, das hatte ich bisher noch nie, was weiß ich, eine privatärztliche Verrechnungsstelle hat die Rechnung für meine Krebsbehandlung an meinen Vorgesetzten geschickt. Das ist ein Problem für einen Einzelarzt, damit umzugehen und dafür brauch er eine Hilfe. Das ist aus meiner Sicht bei den berufsständischen Vertretungen völlig richtig angesiedelt, dort so eine Lösung zu finden. Also aus meiner Sicht durchaus machbar und überhaupt kein Hexenwerk, da zu einer Lösung zu kommen. Man muss es eben nur wollen und darf eben nicht das Thema abschieben auf den Kleinsten. An der Stelle will ich noch mal sagen, wenn sich hier die Verbände, die Politik, die Regierung, die Ministerien mit dem Thema nicht beschäftigen und ihre Aufsichtsbehörde nicht einschreiten darf oder nur formlos, fristlos, fruchtlos einschreiten darf, was wird dann passieren. Dann

wird ein Betroffener, denn betroffen sind die Patienten, zu Gericht gehen müssen, dann werden Gerichte sich damit beschäftigen müssen, dann wird man den Klageweg gehen müssen. Ich persönlich habe das durch in meiner Amtszeit, eine solche Frage mal bis vor das Bundesverfassungsgericht zu treiben, ich konnte mir das leisten. Und das Ergebnis war, das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, ja, selbstverständlich war das rechtswidrig, was die Polizei da gemacht hat, das ist offensichtlich, hat zurückverwiesen an das zuständige Gericht. Und was hat das zuständige Gericht gemacht? Hat das Verfahren aufgehoben wegen fehlendem öffentlichen Interesse. So kann ich also leider gegenwärtig da nur Rechtsklarheit gewinnen. Und mit der EU-Datenschutzgrundverordnung wird das noch schlimmer, denn der nationale Richter muss die EU-Datenschutzgrundverordnung anwenden. Wenn der nationale Richter aber zu dem Ergebnis kommt, dass er Zweifel hat, ob die Regelungen richtig umgesetzt sind, die Sie hier beschließen, dann muss er dem Europäischen Gerichtshof vorlegen und dann wissen Sie, wie lange die Verfahren dauern, bis Klarheit ist, dann vergehen nämlich mal locker sechs bis acht Jahre. Und das ist aus meiner Sicht weder den Betroffenen, also denen, um deren Daten es geht, noch den Unternehmen wirklich zuzumuten.

Vors. **Marc Reinhardt**: Vielen Dank, Herr Neumann. Gibt es weitere Fragen? Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann beende ich diese öffentliche Anhörung, danke noch mal allen Anzuhörenden, dass sie zur Verfügung standen. Ich weise darauf hin, dass sofort im Anschluss die nächste Sitzung des Innenausschusses beginnt. Deshalb muss ich alle bitten, den Raum zügig zu verlassen, die daran nicht teilnehmen, weil die nicht öffentlich ist und in spätestens fünf Minuten machen wir weiter.

Ende der Sitzung: 11:24 Uhr

He/Au

Marc Reinhardt
Vorsitzender